

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
132. Sitzung

**Mittwoch, den 20.03.2013, 14:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus**  
**Sitzungssaal: E 400**

**Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB**

**ÖFFENTLICHES FACHGESPRÄCH**

zu der Thematik "Bekämpfung grenzüberschreitender Steuergestaltungen"

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 132. Sitzung des Finanzausschusses, zum öffentlichen Fachgespräch zum Thema „Bekämpfung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“. Da wir heute in so einem überschaubaren Rahmen sind, kann ich die Experten persönlich begrüßen. Ich begrüße Frau Bomm, die heute für die Deutsche Bank gekommen ist. Ich begrüße Herrn Prof. Baumhoff, Herrn Dr. Pross von der OECD und Frau Dr. Liebert sowie Herrn Henn von Tax Justice Network. Herr Zourek von der Europäischen Kommission hat leider heute Vormittag krankheitsbedingt absagen müssen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend auch die der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn PStS Koschyk sowie weitere Fachbeamte des BMF begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder und soweit anwesend die Vertreter der Medien. Und nicht zuletzt darf ich auch die Zuhörer, die uns heute folgen, ganz herzlich begrüßen.

Mit der Frage der Bekämpfung grenzüberschreitender Steuergestaltungen wird der Finanzausschuss bei seiner Arbeit immer wieder konfrontiert. Mit dem heutigen Fachgespräch wollen wir uns weiter über dieses Thema informieren. Die OECD hat zu dieser Thematik ja auch unlängst eine im Auftrag der G20 erstellte Studie vorgestellt.

Für dieses Fachgespräch ist ein Zeitraum von zwei Stunden, also bis ca. 16.00 Uhr, vorgesehen. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständigen zur Antwort zu geben. Ich darf deshalb um kurze Fragen und möglichst prägnante, knappe Antworten bitten.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage, die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller vorab hier anzumelden.

Zu dem Fachgespräch wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird das

Fachgespräch mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir nochmals namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt. Wir treten in die erste Fragerunde ein. Das Wort hat für die Fraktion der CDU/CSU Herr Abg. Dr. Middelberg.

**Abg. Dr. Mathias Middelberg** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, herzlichen Dank. Ich möchte eine Frage an Herrn Prof. Baumhoff und eine an Herrn Dr. Pross richten. An Herrn Prof. Baumhoff möchte ich folgende Frage richten: Vielleicht können Sie uns einen typischen Fall einer solchen aggressiven Steuergestaltung darstellen und uns auch darüber informieren, ob eine solche Problematik in Deutschland, vor dem Hintergrund unserer nationalen Steuergesetzgebung, möglich wäre und wie diese Fälle sich von ihrer Problemlage her darstellen.

An Herrn Dr. Pross würde ich gern eine Frage betreffend der schon eben erwähnten Studie der OECD richten. Vielleicht können Sie uns dazu einen Überblick geben, Herr Dr. Pross, und vielleicht auch schon einen Ausblick auf die Vorschläge, die die OECD im Juni vorlegen soll.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Baumhoff hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Hubertus Baumhoff (Kanzlei Flick Gocke Schaumburg):** Ich könnte Ihnen einen typischen Fall schildern, allerdings lässt sich das nicht in zwei Sätzen machen, weil diese Fälle doch relativ kompliziert sind. Vor Augen schwebt mir da der Google-Fall, an dem man die Problematik ganz gut erläutern kann. Der Google-Fall ist so aufgebaut, dass es eine amerikanische Muttergesellschaft gibt, Google Incorporated mit Sitz in den USA. Diese hält eine Tochtergesellschaft, eine hybride Gesellschaft auf den Bermudas, die nach irischem Recht gegründet wurde und den Ort der Geschäftsleitung auf den Bermudas hat, also sozusagen eine doppelansässige Gesellschaft. Und diese Google Ireland Holdings hat im Jahr 2004 oder 2005 die Immaterialgüterrechte und die Marke Google, sowie man das aus der Fachpresse entnehmen kann, erworben oder jedenfalls von der amerikanischen Muttergesellschaft übernommen und dies ist auch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft der amerikanischen Steuerverwaltung so abgesichert worden.

Es ist also unzweifelhaft, dass diese immateriellen Wirtschaftsgüter, die den hauptsächlichen Wert von Google ausmachen, im Eigentum dieser doppelansässigen Bermudagesellschaft liegen, die ihren Sitz in Irland hat. Diese doppelansässige Gesellschaft hält wiederum zwei Tochtergesellschaften: eine in Irland, die Google Ireland

Limited und eine in den Niederlanden, die Google Netherlands Holdings B.V. Das System funktioniert jetzt so, dass die Tochtergesellschaft dieser doppelansässigen Bermudas-Gesellschaft, die in Irland sitzt, in Irland ca. 2 000 Angestellte beschäftigt, die sich im Google-System um Werbekunden aus der ganzen Welt, aber insbesondere aus der EU und Japan kümmern. Es handelt sich also um eine reine Dienstleistungsgesellschaft. Und diese irische Gesellschaft mit den 2 000 Angestellten kassiert hierfür zunächst Lizenzgebühren. In einem zweiten Schritt führt sie allerdings Lizenzgebühren in ähnlicher Höhe an die Google Netherlands Holdings B.V. ab, weil sie eine Unterlizenz von der doppelansässigen Gesellschaft hat. Daher decken sich die Lizenzeinnahmen, die von Fremden generiert werden, ungefähr mit dem konzerninternen Lizenzaufwand. Es bleibt ein kleiner Spread, der vielleicht eine Steuerzahlung von zwei bis drei Millionen Euro bei dieser Gesellschaft in Irland auslöst. Das heißt, dass diese Lizenzeinnahmen zunächst in der niederländischen Durchlaufgesellschaft, einem reinen Briefkasten in Holland, landen und die niederländische Gesellschaft dann die empfangenen Lizenzgebühren an die Bermuda-Gesellschaft weiterleitet.

Hier entsteht das erste Problem, dass nämlich die Niederlande schon qua nationalem Steuerrecht auf Lizenzzahlungen keine Quellensteuer erhebt. Das ist das erste Leck in diesem System, das z. B. in Deutschland gar nicht entstehen könnte. Denn im Normalfall sind Lizenzzahlungen nur innerhalb der EU quellensteuerfrei, aber in Holland darf man aus Holland heraus auch nach außerhalb der EU Lizenzzahlungen ohne Quellensteuer leisten. Diese Lizenzzahlungen landen jetzt in voller Höhe bei der Bermuda-Gesellschaft, und die Iren sagen: „Da diese Bermudagesellschaft ihren Ort der Geschäftsleitung auf den Bermudas hat, ist sie bei uns überhaupt nicht steuerpflichtig.“ Das Besteuerungsrecht für diese Lizenzgebühren hat also aus irischer Sicht der Staat Bermuda – und der besteuert bekanntlich nicht.

Die Amerikaner sagen wiederum, sie können ihre Hinzurechnungsbesteuerung<sup>1</sup> nicht aktivieren, was normalerweise die einfachste Lösung wäre. Denn die Hinzurechnungsbesteuerung greift nur bei passiven Gesellschaften. Da die Bermuda-Gesellschaft aber eine aktive Tochtergesellschaft in Irland unterhält, bei der 2 000 Angestellte arbeiten, handelt es sich somit nicht um eine passive Gesellschaft. Das bedeutet im Endeffekt, dass in dieser Bermuda-Gesellschaft im Google-Fall ca. 33 Milliarden Dollar steuerfreie Gewinne gebunkert sind, wenn man den Bilanzen, die im Internet veröffentlicht wurden, glauben schenken darf. So funktioniert das System.

---

<sup>1</sup> „Besteuerung von Einkünften einer ausländischen Tochtergesellschaft beim inländischen Gesellschafter. [...] Für Deutschland wird die Hinzurechnungsbesteuerung im vierten Teil des Außensteuergesetzes geregelt. Hinzurechnungsbesteuerung gibt es auch in Großbritannien, Frankreich, Italien, Schweden, den USA, Neuseeland und Japan sowie einigen weiteren Staaten. Die Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung ist von Staat zu Staat äußerst unterschiedlich.“ Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Hinzurechnungsbesteuerung>.

Die Frage, ob das in Deutschland denkbar ist, kann man klar verneinen. Zum einen würde Deutschland eine Quellensteuer auf Lizenzen erheben, wenn diese Lizenzen den EU-Raum verlassen würden, und zum anderen sind nach deutschem Körperschaftsteuerrecht für die unbeschränkte Steuerpflicht zwei alternative Anknüpfungspunkte denkbar: entweder der Sitz der Gesellschaft oder der Ort der Geschäftsleitung. In Deutschland könnte das gar nicht passieren, da man sagen würde: Die Gesellschaft ist in Deutschland oder in Irland ansässig, weswegen wir das Besteuerungsrecht haben. Der dritte Punkt ist, dass in Deutschland eine Lizenzdurchlaufgesellschaft nicht erlaubt wäre. Zum einen wäre das Rechtsmissbrauch nach § 42 AO, und zum anderen haben wir in der Praxis der steuerlichen Betriebsprüfung bei Verrechnungspreisen mit Lizenzen die sog. Knoppe-Formel, die besagt, dass der Lizenzgeber maximal ein Viertel bis ein Drittel des aus der Lizenz resultierenden Gewinns bekommen darf und der Rest dem Lizenznehmer gehört, der dann in Deutschland der Besteuerung unterläge. Als klare Antwort auf ihre Frage kann ich sagen, dass in Deutschland diese Gestaltung nicht möglich wäre und dass das auch der Grund dafür ist, warum diese Gestaltung an Deutschland vorbei konstruiert wird.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Dr. Pross.

**Sv Dr. Achim Pross (OECD):** Vielen Dank. Zu der Frage nach dem Bericht: Wo sind wir? Wohin gehen wir? Was ist der Fahrplan?. Der Bericht „Base Erosion and Profit Shifting“ wurde von den Finanzministern der G20 im Februar willkommen geheißen. Wir sind nun dabei, einen Aktionsplan auszuarbeiten, der sich mit den Problemen beschäftigt, die der Bericht aufzeigt. Der Bericht ist eine Diagnose. Er stellt fest. Er wertet noch nicht. Er zeigt mögliche Druckstellen auf, an denen wir arbeiten. Diese sind teilweise nicht neu, aber sie kommen jetzt in einer Konstellation zusammen, bei der die internationale Staatengemeinschaft findet, dass Aktion gefordert ist, und in diesem Rahmen versucht die OECD, einen Aktionsplan aufzustellen.

Die Druckstellen kennen Sie. Sie wurden hier schon erwähnt. Man kann sie am Google-Fall auch fast durchdeklinieren. Man kann sie abstrahieren und verallgemeinern, um zu verstehen, was die Relevanz nicht nur für das amerikanische, sondern auch für das deutsche und das gesamte OECD-Steuerrecht ist. Es geht erstens um hybride Gestaltungen, Instrumente oder Gesellschaften, und zweitens um Fragen der Quellenbesteuerung, die Frage von Betriebsstätten und um die Fälle des Internets, der digital economy. Drittens geht es um die Konzernfinanzierung mit den Möglichkeiten der Verlagerung von Zinsaufwand innerhalb der Gruppe, aber auch um die Möglichkeiten der Doppelbesteuerung, der Nichtabzugsfähigkeit des Zinsaufwandes. Viertens geht es um die

Verrechnungspreise und fünftens um die Abkommensberechtigung, die gerade erwähnten Durchleitungsgesellschaften, die Conduits<sup>2</sup>, aber auch um Missbrauchsvorschriften sowie das Außensteuerrecht und die Präferenzregime. Diese Druckstellen sind in dem Bericht näher erläutert. Wenn Sie eine Metaebene wollen, dann sehen Sie in all diesen Druckstellen zwei zentrale Fragen: Zum einen die der Finanzierung und zum anderen die der immateriellen Wirtschaftsgüter. Beide tauchen bei diesen Druckstellen in verschiedenen Gestaltungen immer wieder auf, Sie können das durchdeklinieren.

Was machen wir nun mit diesem Bericht? Wir haben drei Arbeitsgruppen gebildet. Diese werden von einzelnen Mitgliedstaaten geleitet. Die erste Gruppe unter dem Vorsitz von Deutschland beschäftigt sich mit der sog. Base Erosion, worunter Fragen der Zinsbeschränkung, des Abkommensmissbrauchs, des steuerschädlichen Wettbewerbs, hybrider Finanzgestaltungen, Missbrauchsregelungen sowie Regelungen zur besseren Information, zur Finanzverwaltung sowie auch handelsrechtliche Vorschriften fallen. Als Ergebnis erhoffen wir uns bessere Information über die Risiko- bzw. Risikogestaltungsbereiche im Rahmen multinationaler Konzerne.

Die zweite Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der USA beschäftigt sich mit Fragen der Betriebsstätte und der Quellensteuern sowie des Außensteuerrechts. Bezüglich der Betriebsstätte stellt sich z.B. folgende Frage: Sind die Annahmen über die wirtschaftliche Teilnahme am inländischen Rechtsverkehr, die man zu dem Zeitpunkt gemacht hat, als man das Konzept der Betriebsstätte entwickelte (Völkerbund 1920), noch gerechtfertigt in einer Zeit, in der sich die geschäftlichen Modelle doch erheblich geändert haben? So überdenken wir diese Regeln und schauen, ob diese noch zeitgemäß sind.

Der letzte Punkt betrifft die Verrechnungspreise, bei denen sich viele schwierige Fragen stellen. Wir gehen mögliche Modelle durch, insbesondere bezogen auf die immateriellen Wirtschaftsgüter und die Finanzierung, weil das die zentralen Knackpunkte sind. Der Fahrplan ist so, dass wir den Steuerausschuss der OECD im Juni anberaumen und hoffen, dem Ausschuss zu diesem Zeitpunkt einen Aktionsplan unterbreiten zu können. Dieser muss dann von den Mitgliedstaaten beschlossen werden. Wichtig ist auch, dass nicht nur die Mitgliedstaaten der OECD im engeren Sinne beteiligt sind, sondern auch sehr aktiv die Schwellenländer wie China und Brasilien.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Für die Fraktion der SPD hat Herr Abg. Lothar Binding (Heidelberg) das Wort.

---

<sup>2</sup> Zweckgesellschaft zur (Re)Finanzierung.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):** Ich möchte eine Frage an Herrn Henn von Tax Justice Network stellen und eine an Herrn Dr. Pross von der OECD. Herr Henn, könnten Sie die grundlegenden Strategien aggressiver Steuerplanung, die Ihnen bekannt sind, die auftreten und im Sinne der Substraterhaltung für die einzelnen Staaten bekämpft werden müssten, noch einmal darstellen? Herr Dr. Pross hat ja schon ein paar davon genannt, und wir haben in Deutschland auch schon versucht, dagegen anzugehen. Verrechnungspreise, Drittvergleich, Zinsschranke und Funktionsverlagerung waren alles dahingehende Versuche. Könnten Sie noch einmal genauer Ihre Lösungsansätze darstellen, von denen Sie glauben, dass sie international ausgehandelt werden müssten? Denn es scheint ja so zu sein, dass schon kleine Unterschiede in den einzelnen Jurisdiktionen zu Effekten führen können, die eigentlich keiner der Staaten so recht will. Das ist ja immer zum Nachteil aller Staaten. Können Sie konkrete Lösungsvorschläge machen, bei denen die Aussicht besteht, dass die meisten Staaten, an die wir jetzt denken, auch bereit sind, sich daran zu halten?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Henn hat das Wort.

**Sv Markus Henn (Tax Justice Network):** Wir würden die Frage gerne von Frau Dr. Liebert beantworten lassen. Wir hatten uns so geeinigt, dass sie diese allgemeine Darstellung machen würde, wenn es in Ordnung wäre?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Natürlich gerne. Frau Dr. Liebert.

**Sve Dr. Nicola Liebert (Tax Justice Network):** Ich bitte zunächst um Verzeihung dafür, dass wir das ein bisschen arbeitsteilig handhaben. Das liegt daran, dass wir die Arbeit aufteilen müssen, weil wir sie größtenteils ehrenamtlich machen.

Aus der Erfahrung des Tax Justice Network handelt es sich bei den hauptsächlichen Methoden der grenzüberschreitenden Steuergestaltung um Methoden, Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verschieben bzw. die Gewinne in Hochsteuerländern kleinzurechnen. Das gerade bekannt gewordene Beispiel Google mit seinem „Double Irish“ hat ja Herr Prof. Baumhoff schon ausführlich dargestellt. Die Gewinnverschiebung mit Hilfe von Lizenzgebühren scheint ohnehin eine ziemlich häufig verbreitete Maßnahme zu sein. Auch IKEA ist so ein Fall, in dem über die Niederlande die Nutzungsrechte an dem Erfolgskonzept IKEA mit drei Prozent des Umsatzes der jeweiligen nationalen IKEA-Gesellschaften in Richtung Niederlande entlohnt werden müssen.

Statt Lizenzgebühren kann man auch Zinsen in Niedrigsteuerländer überweisen – hier ist IKEA, das zu ungefähr 99 Prozent fremdfinanziert ist, ebenfalls ein Beispiel. Die Fremdfinanzierung erfolgt dabei aber nicht durch Banken, sondern konzernintern, so dass

die Zinszahlungen im Konzern bleiben, nur eben in Finanzierungsgesellschaften anfallen, wo die Steuern niedriger sind oder wo es, wie in den Niederlanden oder Belgien, speziell für solche Finanzierungsgesellschaften bestimmte vergünstigte Steuerregime gibt. Die Zinsschranke hat versucht die Gewinnverschiebung mit Hilfe von Zinsen etwas einzuschränken. Das war schon ursprünglich nicht ganz erfolgreich. Die modifizierte Zinsschranke sieht alle möglichen Ausnahmen vor, was auch noch weiter aufgeweicht wurde.

Ein Problem, das sich neuerdings beobachten lässt, ist die auch von Herrn Dr. Pross schon erwähnte Finanzierung mit Hilfe von Hybrid-Finanzierungsinstrumenten oder Mezzanine-Kapital. Es handelt sich dabei um eine Finanzierung, die sowohl Charakteristiken von Fremd- als auch von Eigenkapital aufweist, z. B. Wandelanleihen, die in manchen Ländern eben wie Fremdkapital und in manchen wie Eigenkapital behandelt werden, so dass bei geschickter Ausgestaltung weder in dem einen noch in dem anderen Land Steuern anfallen. Auch hier gibt es Bemühungen, dagegen anzugehen, z. B. durch die Überarbeitung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie oder durch Subject-to-tax-Klauseln in den Doppelbesteuerungsabkommen.

Eine weitere Sache, die uns erst in jüngerer Zeit zu Ohren gekommen ist, ist die Kleinrechnung von Gewinnen oder die Schaffung von Verlusten mit Hilfe von Derivaten, mit Hilfe von Swapgeschäften.

Schließlich, und das ist wahrscheinlich die nach wie vor umfangreichste Methode der Gewinnverschiebung, gibt es noch die Manipulation interner Verrechnungspreise. Das ist zwar nicht legal, aber nur sehr schwer zu überprüfen. Da ist die Anwendung des sog. arm's length principle<sup>3</sup> vorgeschrieben, worüber auch Herr Dr. Pross viel erzählen können wird. Danach müssen Konzerne innerhalb des Konzerns für ihre Geschäfte die gleichen Preise zugrunde legen, die auf dem Weltmarkt gelten. Das ist natürlich in der Praxis sehr schwer zu überprüfen. Wenn man z. B. eine hochgezüchtete Maschine, die nur von ein oder zwei Konzernen hergestellt wird oder immaterielle Werte nimmt, gibt es oft keine Fremdvergleichspreise. Diese Möglichkeiten zusammengenommen machen den größten Teil der grenzüberschreitenden Steuergestaltung aus. Der EU-Steuerkommissar Algirdas Semeta hat die Verluste auf eine Billion Euro pro Jahr in der EU geschätzt.

---

<sup>3</sup> Deutsch: Fremdvergleichsgrundsatz. „Grundsatz, dass einander - familiär oder durch gesellschaftsrechtliche Beziehungen - nahe stehende Personen sich bei der Gestaltung ihrer Geschäfte miteinander so zu verhalten haben, wie es Personen täten, die einander fremd sind („fremde Dritte“), und dass dann, wenn die vereinbarten Konditionen für ein Geschäft zwischen nahestehenden Personen diesem Maßstab nicht entsprechen, für steuerliche Zwecke eine Berichtigung der Vertragskonditionen stattfinden darf.“ Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/fremdvergleichsgrundsatz.html>.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Dr. Pross, Sie haben das Wort.

**Sv. Dr. Achim Pross (OECD):** Vielen Dank für die Frage. Ich kann zu diesem Zeitpunkt natürlich nicht sagen, was die OECD im Juni beschließen wird. Hier vielleicht ein paar Eckpunkte: Wir, als OECD und als G20, haben uns nun zentral auch dem Thema der doppelten Nichtbesteuerung angenommen. Das soll aber nicht bedeuten, dass wir Lösungsansätze befürworten, die dann zur doppelten Besteuerung führen. Wir müssen hier einen Mittelweg gehen, indem wir versuchen, die Lücken dort zu schließen, wo sie entstehen, ohne der Wirtschaft eine Doppelbesteuerung aufzuerlegen. Deswegen müssen wir den Gesamteffekt sehen, wenn wir an Stellschrauben drehen - und es gibt mehrere Stellschrauben, an den wir drehen können. Wenn sie die G20 betrachten, sehen sie, dass es politisch einen großen Konsens gibt, der wichtig ist, weil auch die wichtigen Schwellenländer bei uns mitarbeiten, was gerade im Bereich der Verrechnungspreise eine ganz zentrale Frage ist.

Konkret zu Ihrer Frage: Mir scheint es eher so zu sein, dass wir nicht mit einer Maßnahme kommen werden, die alles heilt. Insofern ist es die Kunst der kleinen Schritte: Zehn Prozent aus dieser Maßnahme, 20 Prozent aus dieser Maßnahme, 30 Prozent, wenn sie es alles zusammenbauen. Dann haben wir durchaus Potenzial, sehr sinnvoll konstruktiv vorzugehen. Was meine ich zum Beispiel? Hybride Gestaltungen wurden erwähnt. Nehmen sie ein Beispiel, wo Zinsaufwand gleichzeitig in Deutschland und in Frankreich abgezogen wird. Nehmen sie Länder, die auf solche Sachen reagiert haben – nicht nur aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus Wettbewerbsgesichtspunkten, nämlich aus der Überlegung, dass eventuell ermöglicht wird, dass eine ausländische Gesellschaft im Falle einer Übernahme mehr für ein inländisches Unternehmen bieten kann als ein inländischer Konkurrent, so dass sie dort nicht nur eine steuerrechtliche Frage haben, sondern auch eine Frage des Wettbewerbs, des level playing field. Hier sind Lösungen bereits in einzelnen nationalen Rechtsordnungen vorhanden. Diese Lösungen können wir verallgemeinern. Solche Sachen können sie nur in internationaler Abstimmung machen, denn es kann nicht sein, dass im von mir genannten Beispiel sowohl Deutschland als auch Frankreich den Zinsabzug untersagen, weil das dann eine Doppelbesteuerung bedeuten würde. Das ist eine Arbeit, bei der wir viel Unterstützung haben.

Zinsen wurden erwähnt. Alle Länder haben ein großes Interesse, den Zinsabzug möglicherweise koordinierter zu beschränken, aber in einer Weise, die es dem Unternehmen noch immer erlaubt, die Zinsen abzuziehen, und zwar dort, wo sie hingehören. So kann die Verlagerung einschränkt werden, aber nicht der Zinsabzug als solcher. Das ist eine andere konkrete Maßnahme, die immerhin 10 bis 20 Prozent

weiterführen kann.

Der steuerschädliche Wettbewerb ist ein weiteres Thema. Wir haben überlegt, wie man Finanzverwaltungen schneller, zeitgerechter Informationen verschafft, damit sie schneller handeln können, was ja auch einen praktischen Aspekt hat. Wir haben ein Papier über die Besteuerung immaterieller Wirtschaftsrechte erarbeitet. Es wird zunehmend darüber nachgedacht, wie wichtig es ist, dass die Gesellschaft, die für sich den Gewinn in Anspruch nimmt, nicht nur die wirtschaftlichen Kosten trägt, sondern auch eine entsprechende personelle Kapazität hat. Das hat durchaus Auswirkungen. Wenn sie das alles zusammenzählen, kommt dabei einiges raus, auch wenn es viele Einzelschritte sind, bei denen wir auch überlegen müssen, wie sie zusammenwirken, so dass der Gesamteffekt nicht zu einer Doppelbesteuerung führt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Abg. Dr. Wissing für die Fraktion der FDP.

**Abg. Dr. Volker Wissing (FDP):** Frau Vorsitzende, ich danke Ihnen. Ich habe eine Frage an Frau Bomm und Herrn Prof. Dr. Baumhoff. Ich würde beide bitten darzulegen, ob die Ursache der Problematik eher im deutschen Steuerrecht zu suchen ist oder eher im internationalen Bereich? Fehlt eine stärkere Abstimmung, fehlen internationale Regeln oder sind wir als nationaler Gesetzgeber hier vorrangig gefordert?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Frau Bomm hat das Wort für die Deutsche Bank AG.

**Sve Brigitte Bomm (Deutsche Bank AG):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Problematik ist meines Erachtens insbesondere aus der Sicht der Deutschen Bank eher ein Problem des amerikanischen Gesetzgebers. Wir haben ja eben schon von Herrn Prof. Baumhoff gehört, dass das besondere amerikanische Außensteuergesetz es erlaubt, die Lizenzträge im Ausland zu generieren, aber nicht in Amerika direkt zu versteuern. Unter dem deutschen Steuergesetz würde so etwas nicht passieren, weil wir die direkte Besteuerung nach dem Außensteuergesetz hätten. Natürlich gibt es einige Themen, wie die Finanzierung oder hybride Gesellschaften bzw. hybride Finanzierung, bei denen man im internationalen Bereich nachdenken müsste. Insgesamt denke ich, dass es eher ein nichtdeutsches Problem ist.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Baumhoff.

**Sv Prof. Dr. Hubertus Baumhoff (Kanzlei Flick Glocke Schaumburg):** Ich sehe das im Ergebnis genauso. Ich hatte vorhin auch schon versucht anzudeuten, dass das kein

deutsches Problem ist, weil in Deutschland die Gesetze so ausgelegt sind, dass das hier nicht vorkommen könnte. Ich möchte es auf den Punkt bringen: Das Problem liegt eigentlich darin, dass - in meinem Beispielsfall - drei Staaten auf ihr Besteuerungsrecht verzichten und zwar möglicherweise aus Wettbewerbsgründen. Dieses System, z. B. bei Google oder auch bei amazon, ist eigentlich kein fiskalischer Betriebsunfall, sondern m. E. eine politisch gewollte internationale Wettbewerbsmaßnahme. Das ist eigentlich Ausdruck einer gewollten Außenwirtschaftsförderung. Denn es wäre grundsätzlich leicht für die USA, ihre Hinzurechnungsbesteuerung so zu verändern, dass sie an die Bermuda-Gewinne herankämen.

Es ist doch so, dass die Inlandsgewinne, die Google z. B. in den USA erwirtschaftet, dort der ganz normalen Körperschaftssteuer von 30 Prozent unterworfen werden. Was auf den Bermudas landet, sind ja aus amerikanischer Sicht nur die ausländischen Gewinne, die steuerfrei gebunkert werden, um für diese Unternehmen eine größere Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Wenn es z. B. um den Erwerb von Konkurrenzunternehmen geht, können sie aus diesen un versteuerten Geldern einen höheren Preis bezahlen als SAP, die vorher ihre Lizenzgebühren hier im Inland mit 30 Prozent versteuern mussten. In Deutschland sind wir nicht direkt betroffen. Das ist kein Primärproblem, aber ein Sekundärproblem, weil natürlich die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen darunter leidet, dass sie eben nicht über steuerfreie Finanztöpfe verfügen und dann zweiter Sieger sind, wenn es darum geht, interessante Unternehmen auf dem Weltmarkt aufzukaufen. SAP, Siemens oder Bertelsmann, welche vergleichbar mit Google oder Amazon sind, unterliegen hier einer ganz normalen Besteuerung und sind aus Wettbewerbssicht die Betroffenen. Eigentlich könnten die Amerikaner ihre Hinzurechnungsbesteuerung auslösen.

Zeitungsberichten zufolge schlummern in diesen Oasen 1,7 Billionen Dollar steuerfreie Gewinne, was, wenn man die Hinzurechnungsbesteuerung auslöst, in den USA eine Steuereinnahme von 600 Milliarden Dollar auslösen würde. Das kann man natürlich nicht auf einen Schlag machen, weil dann die Börse zusammenbräche. Man könnte aber daran denken – und das ist zu Zeiten der Bush-Administration schon einmal passiert – zu versuchen, diese Gewinne Zug um Zug in kleinen Portionen aufzulösen und dann der amerikanischen Besteuerung zuzuführen. Wie man hört, ist Präsident Obama auch daran gelegen, an diese Gewinne zu kommen und sie sukzessive zu besteuern. Die Amerikaner sind, was die Haushaltslage angeht, auch nicht auf Rosen gebettet. Hier wäre z. B. noch eine Stille Reserve für die USA, um Steuern über die Hinzurechnungssteuer zu generieren.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Dr. Höll für die Fraktion DIE LINKE..

**Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.):** Danke schön. Ich möchte meine Fragen an Frau Dr. Liebert und Herrn Henn richten. Sie haben ja eben schon dargelegt, wie Steuergestaltungen praktiziert werden. Nun möchte ich fragen, wo Sie Möglichkeiten sehen, dem Einhalt zu gebieten. Sind deutsche Konzerne Ihrer Meinung nach sauber und bedienen sich solcher Praktiken nicht? Und dann hätte ich von Ihnen - wie immer Sie sich das jetzt aufteilen - gerne noch eine Bewertung zum Zwischenbericht der OECD. Obwohl wir bereits eine Bewertung gehört haben, würde mich interessieren, ob Sie damit übereinstimmen oder nicht.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Für Tax Justice Network beginnt Herr Henn.

**Sv Markus Henn (Tax Justice Network):** Vielen Dank für die Frage, vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich würde mit der Frage starten, ob aus meiner Sicht deutsche Konzerne sauber sind. Zunächst würden wir sagen, dass alle Aktivitäten von ausländischen Konzernen in Deutschland effektiv der Besteuerung nicht so unterliegen, wie wir das eigentlich erwarten würden, nämlich dass ökonomische Aktivität, dort wo sie stattfindet, auch ausreichend besteuert werden kann.

Was deutsche Konzerne direkt angeht, zeigen Studien, dass auch für deutsche Konzerne gewisse strukturelle Effekte auf Steuerhinterziehung hindeuten, dass also Profit Shifting hin zu den Töchtern, die sich in Niedrigsteuerländern befinden, betrieben wird. Wir wissen auch, dass alle großen deutschen Konzerne Töchter in Steueroasen haben. Wenn man in den Geschäftsbericht eines DAX-Konzerns schaut, sieht man das. Die Frage ist: Was heißt das genau? Mein Eindruck ist, dass ein deutscher DAX-Konzern dadurch, dass er eine US-Tochter hat, z. B. Volkswagen oder andere Konzerne, indirekt auch von diesem US-Modell profitieren kann. Anders kann man sich gar nicht erklären, dass sie ihre ganzen Cayman-Töchter noch aufrecht erhalten können. Auch DHL als Tochter der Deutschen Post AG hat viele Steueroasentöchter, z. B. in Delaware, auf den Cayman Islands usw. Es scheint so, als könnte man in einem Großkonzern indirekt durchaus von den US-Gesetzgebern profitieren. Wobei ich nicht genau bewerten kann, wie sich das dann im deutschen Steuerrecht für die Gesamtsteuerbelastung des Konzerns darstellt. Mein Eindruck ist, dass deutsche Konzerne indirekt profitieren können.

Vergangene Woche gab es z. B. im ZDF einen Film über Volkswagen, wo recht ausführlich beschrieben wurde, wie Töchter des Volkswagenkonzerns, in diesem Fall Fluggesellschaften, interessanterweise auf den Cayman Islands beheimatet sind. Man findet im Register durchaus erste Anhaltspunkte, und dann gehen Journalisten zu den angegebenen Adressen, wo man nichts von Volkswagen weiß. Es bestehen zumindest

Anhaltspunkte, dass deutsche Konzerne problematische Strukturen nutzen, weshalb der deutsche Gesetzgeber so etwas unterbinden sollte. Das war mein Kommentar bezüglich der Frage nach den deutschen Konzernen.

Der zweite Kommentar bezieht sich auf den Bericht der OECD. Die Rolle der OECD betrachten wir als Tax Justice Network insgesamt kritisch. Wir freuen uns natürlich, dass die OECD die verschiedenen Gestaltungen angeht und sind durch einige Berichte, die in letzter Zeit erschienen sind, positiv gestimmt – jüngst z. B. zu der Thematik Derivate, „Aggressive Tax Planning Based on After-Tax Hedging“. Wir sind glücklich, dass bei der OECD mehr passiert als früher. Grundsätzlich kritisieren wir aber, dass die OECD nicht der eigentliche Ort ist, wo globale Steuerproblematiken aufgegriffen werden sollten, da die OECD nicht voll repräsentativ für alle Staaten der Welt ist. Es gibt andere Gremien, z.B. bei den UN, die sich auch zu Steuerfragen äußern und in diesem Bereich arbeiten, so dass eine gewisse Konkurrenz besteht. Was den Base Erosion & Profit Shifting (BEPS)-Bericht angeht, sind dort einige Sachen genannt, die wir auch in den Details unterstützen. Ein Feld, an dem wir arbeiten, betrifft die Frage, ob man grundsätzlich ein neues Besteuerungssystem installieren muss. Das läuft unter dem Stichwort „Unitary Taxation“, also einheitsmäßige Besteuerung. Ich glaube, dazu wird Frau Dr. Liebert etwas sagen.

Ich möchte, was die Strategien angeht noch kurz auf eine andere unserer Kernforderungen eingehen, nämlich die länderbezogene Rechnungslegungs- oder Offenlegungspflicht. Da laufen gerade auf EU-Ebene einige Prozesse, die wir für unterstützenswert halten und bei denen wir hoffen, dass die Bundesregierung sie unterstützt. Das betrifft die Rechnungslegungsrichtlinie, also die länderbezogene Rechnungslegung für alle normalen Konzerne und dann auch für Banken im Rahmen der Eigenkapitalrichtlinien. Diese beiden Prozesse sollten von der Regierung mit einer starken Position begleitet werden, so dass strenge Offenlegungspflichten der Länder, auch projektbezogen, erreicht werden. Erst dann haben wir die Daten, um überhaupt zu sehen, was deutsche Konzerne genau machen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Frau Dr. Liebert.

**Sve Dr. Nicola Liebert (Tax Justice Network):** Danke schön. Ich möchte auch auf die Frage der deutschen Konzerne eingehen, weil es wirklich bedauerlich ist, dass uns da so wenige Beispiele bekannt sind. Ich glaube, das sagt an sich schon etwas über die Natur des Problems aus. Einer der bekannten Fälle war die Fusion von Daimler und Chrysler, was aber schon lange her ist. Der damalige Daimlerchef, Herr Jürgen Schrempp, sagte damals: „Herr Waigel (ehemaliger Finanzminister) wird in diesem Jahrhundert (damit war das letzte gemeint) keine Steuer mehr von uns sehen.“ Solche Fälle sind sehr schwer zu

erkennen. Wir wissen nicht und können nicht wissen, wie viele Steuern Daimler bezahlt. Eigentlich ist die beste Näherung, danach zu schauen, wie viel Gewerbesteuer in Stuttgart bzw. in dem Stuttgarter Vorort, in dem die ihren Sitz haben, anfallen. Die Frage der Offenlegung, der Transparenz und der Steuerstatistiken ist deswegen so wichtig auf dem Weg, Steuergestaltung angehen zu können, um überhaupt zu erfahren, was da los ist.

Herr Henn hat gerade schon angedeutet, was uns als Tax Justice Network als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Verhinderung des Steuerwettbewerbs erscheint. Herr Dr. Pross hat gesagt, dass wahrscheinlich viele kleine Maßnahmen notwendig sind, um Steuergestaltung zu bekämpfen. Wir meinen aber, es gebe eine große Maßnahme, die sehr viel Gewinnverschiebung verhindern, bekämpfen oder überflüssig machen könnte, nämlich die Unitary Taxation, die in der EU als GKKB, also Gemeinsam Konsolidierte Körperschaftssteuer Bemessungsgrundlage, verhandelt wird. Ich möchte nur ganz kurz darauf eingehen, was unseres Erachtens die Vorteile davon sind: Es ist ein sehr einfaches System. Das Problem bei vielen kleinen Maßnahmen ist, dass sie das Steuersystem im Prinzip noch komplexer machen, was unter Umständen noch mehr Möglichkeiten zur Steuergestaltung eröffnet. Der Begriff „mining the tax code“, also aus den Steuergesetzen rausholen, was rauszuholen geht, ist unter Steuerberatungsfirmen offensichtlich ein geflügeltes Wort. Wir wollen ein einfaches System, das erstens die Gewinnverschiebung überflüssig werden lässt – dann muss man keine kleinen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung beschließen – und das zweitens auch noch den von Herrn Prof. Baumhoff angesprochenen Steuerwettbewerb, das gewollte Anlocken von verschobenen Gewinnen obsolet werden lässt.

Die Unitary Taxation oder GKKB sieht eine große gemeinsame Bemessungsgrundlage vor, nämlich den weltweiten Konzerngewinn. Mithilfe einer Formel, der die Umsätze, die Beschäftigten bzw. die Lohnsummen und das investierte Kapital zugrunde liegen, wird dann berechnet, wie viel Wertschöpfung ein Unternehmen in welchem Land hat. Nehmen wir an, die Hälfte der Wertschöpfung findet in Deutschland statt, dann kann auch die Hälfte des Gewinns in Deutschland besteuert werden, und zwar mit dem in Deutschland gültigen Steuersatz. Anschließend kann das Unternehmen seine Gewinne gerne noch in Irland, den Niederlanden oder auf Bermuda ausweisen, es ist nur nicht relevant, weil das nicht mehr die steuerliche Bemessungsgrundlage ist. Das hätte folgende Vorteile: Gewinnverschiebung wird sinnlos, Steuersenkungswettbewerb, Steuerwettlauf wird sinnlos, also dieses Anlocken von Unternehmensgewinnen, die nur bilanziell ausgewiesen werden, wird sinnlos. Zudem, darauf weist die EU-Kommission auch deutlich hin, geht das für die Unternehmen mit sehr starken Kosteneinsparungen einher, die jetzt innerhalb der EU z. B. nicht mehr 27 verschiedene Steuerbilanzen erstellen müssen. Es ist sehr viel leichter, grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU zu

tätigen. Die EU-Kommission kommt zu dem Schluss, dass allein die Senkung der Befolgungskosten im Jahr 700 Millionen Euro ausmachen könnte und die Senkung der Kosten bei grenzüberschreitenden Investitionen sogar 1 Milliarde Euro. Jetzt warte ich gerne auf die Kritik und die Fragen, ob das denn auch alles funktionieren kann, weil ich weiß, dass es da große Vorbehalte sowohl bei der Bundesregierung als auch, wie ich annehme, im Bundestag gibt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Gambke für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Frau Bomm von der Deutsche Bank AG. Frau Bomm, im Geschäftsbericht von 2011 ist unter dem Kapitel „Ertragssteueraufwand“ der Satz vermerkt: „In 2011 lag der Ertragssteueraufwand bei 1,1 Milliarden Euro. Die niedrige Steuerquote im Berichtsjahr resultierte im Wesentlichen aus drei Aspekten, wovon ein Aspekt eine vorteilhafte geographische Verteilung des Konzernergebnisses ist.“ Meine konkrete Frage ist: Wenn Sie die Steuerquote auf diese drei Aspekte stützen – die beiden anderen Aspekte sind die Bewertung latenter Steuern und die Steuerbefreiung des Gewinns im Zusammenhang mit der Hua Xia Bank –, müssten Sie doch eine Zahl dazu haben, in welchem Umfang die vorteilhafte geographische Verteilung des Konzernergebnisses zu einer Senkung der Steuerquote beigetragen hat.

In dem Zusammenhang möchte ich meine Frage an Sie ergänzen. Die Deutsche Bank hat insgesamt 2298 Tochtergesellschaften, von denen ca. 20 Prozent, nämlich 499, auf den Cayman Islands beheimatet sind. Meine Frage ist: Nutzen Sie die Cayman Islands zur Steuergestaltung für sich selber, also zur vorteilhaften geographischen Verteilung des Konzernergebnisses? Oder nutzen Sie diese Tochtergesellschaften zur vorteilhaften geographischen Verteilung der Konzernergebnisse ihrer Kunden? Ich will den Vergleich machen. Selbst die HSBC oder Lloyds haben in der Größenordnung weitaus weniger – nämlich 16 Prozent bei Lloyds – ihrer Gesellschaften in den Steueroasen.

Die zweite Frage möchte ich gerne an Herrn Dr. Pross von der OECD richten. Herr Dr. Pross, wir haben jetzt schon verschiedentlich das Thema Transparenz angesprochen. Es gibt auch gerade auf europäischer Ebene einige Initiativen zum sog. Country-by-Country Reporting, der Darstellung von Ergebnissen auf nationaler Basis, um damit Transparenz zu schaffen. Meine Frage ist: Kann und wird die OECD dieses Thema noch intensiver, insbesondere mit Blick auf eine nicht nur allgemeine, sondern auf nationaler Ebene stattfindende Umsetzung in den Forderungskatalog aufnehmen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Frau Bomm, Sie haben das Wort.

**Sve Brigitte Bomm (Deutsche Bank AG):** Danke. Vielleicht erst mal zum Hintergrund: Es ist tatsächlich so, dass die Steuerquote nach den IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen (International Financial Reporting Standards/Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen) von Jahr zu Jahr und von Periode zu Periode stark schwanken kann, was auch bei der Deutschen Bank so ist. Eine große Komponente der Steuerquote setzt sich aus diesem sog. gewichteten Steuersatz zusammen. Das ist ganz einfach der Hauptanteil der Steuerquote, der sich aus den Gewinnen und Verlusten zusammensetzt, die sie in den jeweiligen Ländern in einer Periode oder in einem Jahr generieren. Das wird berechnet mit dem statutarischen Steuersatz in dem jeweiligen Land.

Die Steuerquote im Jahr 2011 bzw. diese Komponente war etwas niedriger, als wir es normalerweise erwartet hatten bzw. im Vergleich zum Vorjahr. Diese Steuerquote liegt bei der Deutschen Bank bei rund 30 bis 32 Prozent im mehrjährigen Durchschnitt. Im Jahr 2011 lag sie bei bei rund 30 Prozent. Das können sie auch im Finanzbericht, in den Disclosures hinten im Anhang, sehen. Sie war etwas niedriger als normalerweise und niedriger als im Vorjahr, als wir bei rund 32 Prozent lagen. Wie gesagt fluktuiert diese Steuerquote von Periode zu Periode, weil die Gewinne in den verschiedenen Ländern in unterschiedlichen Höhen und in unterschiedlichem Ausmaß anfallen.

Die anderen zwei Komponenten sind latente Steuern bzw. die Bewertung aus latenten Steuern. Das ist eine reine Rechnungslegungsvorschrift und hat eigentlich mit dem Steuerrecht gar nichts zu tun. Die Rechnungslegungsgrundsätze verlangen, dass aktive latente Steuern, die nach IFRS gebildet werden, bewertet und dann abgeschrieben werden, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese latenten Steuern sich innerhalb von fünf Jahren umkehren oder genutzt werden können. Das ist komplett unabhängig von der Vortragsfähigkeit von Verlusten oder der Vortragsfähigkeit von aktiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen. In diesem betreffenden Jahr haben wir nach den Bilanzierungsgrundsätzen Wertberichtigungen aufgelöst.

Was die zweite Frage zu unseren Geschäften auf den Cayman Islands angeht, muss ich gestehen, dass ich nicht ganz auf die 500 Gesellschaften komme. Wir haben sehr viele Gesellschaften in der ganzen Welt, über 2000, aber ich glaube, das ist hier für die Diskussion irrelevant. Wir haben Gesellschaften auf den Cayman Islands, welche teilweise operative Gesellschaften, Bankgesellschaften sind. Wir haben z. B. auch eine Filiale auf den Cayman Islands, die mit dem vollen Steuersatz in den USA besteuert wird, der in New York bei 45 Prozent liegt. Sofern auf den Cayman Islands passive Einkünfte erzielt werden,

unterliegen sie der deutschen Durchgriffsbesteuerung. Sofern es aktive Erträge sind, werden sie auf den Cayman Islands versteuert. Da man sieht, dass unsere Steuerquote mit 30 Prozent hoch ist, kann man eigentlich nicht davon ausgehen, dass wir auf Inseln wie den Cayman Islands mit einem Satz von null Prozent besteuert werden. Das würde sich auf die Steuerquote auswirken.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Dr. Pross.

**Sv Dr. Achim Pross (OECD):** Vielen Dank für die Frage. Lassen Sie mich in der Beantwortung kurz ausholen. Viele dieser Fragen betreffen Verrechnungspreise, da sind wir uns einig. Wenn ich sage, wir machen mehrere Schritte, würde ich diese nicht unbedingt als kleine Schritte qualifizieren. Sie müssen sich vorstellen, dass an dem System der internationalen Besteuerung - wir reden hier nicht nur von der OECD, sondern von einem weltweit ziemlich großen System - ganz schön viel dranhängt und man damit vorsichtig umgehen muss. Da gibt es viele andere Druckstellen, die heute nicht von uns problematisiert werden, aber die auch real da sind. Schwellenländer und Verrechnungspreise muss man im Auge haben, wenn man an verschiedenen Stellschrauben dreht. Nichtsdestotrotz, überlegen wir uns in der Arbeitsgruppe Nr. 3, ob wir möglicherweise vom arm's length principle Abstand nehmen. Man kann Lösungsansätze suchen, die viele Elemente zusammenbringen.

Hier existiert auch ein Bezug zum Country-by-Country Reporting. Für die Finanzverwaltungen in der OECD, aber auch in den Entwicklungsländern, muss erreicht werden, dass sie in Bezug auf die Verrechnungspreise besser in der Lage sind, das gesamte Bild zu verstehen. Das ist durchaus ein aktuelles Thema. Sie kennen sicherlich die Debatte darüber, im Rahmen der Verrechnungspreise ein sog. Masterfile zu haben, das man möglicherweise zur Verfügung stellt. Daraus könnte für die beteiligte Finanzverwaltung die Steuerbelastung bzw. die Steuerplanung der jeweiligen Unternehmensgruppe deutlich werden. So wäre man für eine Prüfung konkret informiert und könnte sehen, wo der Prüfer Fragen stellen sollte. Es stellt sich die Frage, ob so etwas veröffentlicht, also nicht nur der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden sollte, damit sie im Rahmen ihres Besteuerungsrechtes richtig besteuern und risikobezogen vorgehen kann. Ob es darüber hinaus öffentlich bereit gestellt werden sollte, können wir aus Sicht unseres Projektes weniger sagen, weil das letztlich keine steuerrechtliche Frage darstellt, sondern vielleicht die Debatte über die Rechnungslegungsgrundsätze des Handelsrechts berührt. Das ist eine viel weitergehende gesellschaftliche Frage. Von OECD-Seite schauen wir uns das in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen für die Finanzverwaltungen und der daran anknüpfenden Sachverhalte an. Ziel ist, dass die Finanzverwaltung in den beteiligten Ländern ein gutes Bild von den weltweiten Aktivitäten des jeweiligen Konzerns erlangt

und nicht den spezifischen nationalen Beschränkungen unterliegt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Middelberg für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich möchte gerne eine Frage an Herrn Prof. Baumhoff und eine an Herrn Dr. Pross richten. Herr Prof. Baumhoff, können Sie noch einmal zu den Gesamtsteuerquoten der Unternehmen, die im Bereich des E-Commerce tätig sind, u.a. also Google und Amazon, etwas sagen und zur Steuerbelastung gerade der ausländischen Gewinne? Das ist meiner Meinung nach der Kern des Problems. Zudem würde mich interessieren, ob Sie an diesem Punkt eine Möglichkeit für uns als deutschen Gesetzgeber sehen.

Herr Dr. Pross ist eben auf das Stichwort „Betriebsstätte“ eingegangen. Ist das noch zeitgemäß? Gibt es nicht Möglichkeiten bei dem Thema E-Commerce, sich über ein Stichwort wie Wertschöpfung als Gesetzgeber dieser Thematik anzunähern, damit wir zu einer Besteuerung an dem Ort kommen, wo wirklich die Geschäfte materiell stattfinden und abgewickelt werden? Ist das Anknüpfen am physischen Vorhandensein von Unternehmen, von Tochtergesellschaften, von Betriebsstätten nicht überholt?.

Herrn Dr. Pross würde ich ganz gerne noch mal um eine Einschätzung bitten. Es sind ja drei Minister vorangegangen. Herr Dr. Schäuble, unser Finanzminister, Pierre Moscovici aus Frankreich und George Osborne aus dem Vereinigten Königreich. Sie haben diese Initiative angestoßen. Es wird ja nicht erst seit ein paar Wochen über das Thema nachgedacht. Jetzt will man zu konkreten Ergebnissen kommen. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen, und welche Erfolgsaussichten räumen Sie dem ein, auch angesichts der Gesprächslage in der OECD insgesamt. Es ist ja eben auch angesprochen worden, ob die OECD der richtige Anknüpfungspunkt ist, oder müssten wir vielleicht nicht zur UN? Dazu würde ich Sie gerne um Ihre Einschätzung bitten.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Prof. Baumhoff.

**Sv Prof. Dr. Hubertus Baumhoff (Kanzlei Flick Glocke Schaumburg):** Vielen Dank. Zur Frage der Konzernsteuerquoten liegen Erhebungen vor. Die Konzernsteuerquoten halten sich gesamt betrachtet bei den Unternehmen, über die wir reden, als Gesamtsteuerquote von inländischer und ausländischer Steuerquote einigermaßen im Rahmen. Ich darf als Beispiel Microsoft anführen. Microsoft hat eine Konzernsteuerquote von 25 Prozent, Google von 20 Prozent und Apple von 24 Prozent. Aber die Steuerbelastung der ausländischen Gewinne beträgt bei Apple nur ein Prozent, bei Google drei Prozent und bei

Microsoft nur 11 Prozent. Das heißt, dass Inlandsgewinne offenbar normal besteuert werden und ausländische Gewinne niedriger, so dass sich daraus diese durchschnittlichen Konzernsteuerquoten von 20 bis 25 Prozent ergeben.

Zu Ihrer Frage, ob die heutige Betriebsstättenbesteuerung noch zeitgemäß ist, möchte ich sagen, dass die Frage sich vor dem Hintergrund dieser neuen Geschäftsmodelle vermehrt stellt und auch berechtigt ist. Wenn sie z. B. einen Kühlschrank bei Amazon kaufen, müssen sie den in Luxemburg bestellen und dann wird er ihnen von DHL oder jemand anderem nach Berlin geliefert. Aus Sicht der luxemburgischen Amazon-Gesellschaft ist das ein sog. Direktgeschäft, das in Deutschland keine Ertragsbesteuerung auslöst. Direktgeschäfte sind deswegen nicht ertragssteuerpflichtig, weil in Deutschland keine Betriebsstätte unterhalten wird. Ein Auslieferungslager ist laut Definition in den Doppelbesteuerungsabkommen gerade keine Betriebsstätte. Diese Modelle sind gerade darauf ausgerichtet, in den einzelnen Ländern keine Betriebsstätten zu begründen, um gar nicht erst Anknüpfungspunkte für die Besteuerung zu schaffen. Das Regime der Betriebsstättenbesteuerung stammt aus dem letzten Jahrhundert und berücksichtigt diese ganzen E-Commerce-Geschäfte gar nicht.

Man muss sich steuerpolitisch also in der Tat die Frage stellen, ob man für diese Art von virtuellen Geschäften nicht im Inland Besteuerungstatbestände, also einen neuen Besteuerungsanknüpfungspunkt schaffen sollte. Allerdings bestünde dann das Problem, dass sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen, die auch die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat – man verfügt über 90 bis 93 Doppelbesteuerungsabkommen weltweit – auf diese bisherige Betriebsstättenbesteuerung abgestellt sind. Man müsste dann natürlich die Doppelbesteuerungsabkommen neu verhandeln, woraus sich auch eine relevante Frage für die OECD ergäbe: Müssen wir, wenn wir einen neuen Betriebsstättenbestand schaffen, zugleich die Betriebsstättendefinition in Art. 5 des OECD Musterabkommens erweitern? Wie gesagt ist das bisherige Steuersystem auf diese Art von Geschäfte noch gar nicht ausgerichtet.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Pross, bitte schön.

**Sv Dr. Achim Pross (OECD):** Ist die OECD der richtige Ort? Wenn sie jemanden von der OECD fragen, ob die OECD der richtige Ort ist, dann bekommen sie im Zweifel die Antwort, die OECD ist der richtige Ort. Aber auch inhaltlich, glaube ich, haben wir genau aus diesem Grunde seit mehreren Jahren eine aktive Politik der Erweiterung. Nicht nur eine Erweiterung der OECD als eigentliche Organisation, sondern gerade der Foren, die wir haben. Wir haben z. B. ein Forum mit starker Unterstützung der G20, das den Informationsaustausch auf Ersuchen überprüft. Diese Gruppe, auch wenn sie bei der

OECD angesiedelt ist, hat inzwischen 120 Mitglieder, und das sind richtige Mitglieder, die haben die gleichen Rechte. Wir haben also ein relativ flexibles Instrument, das von 34 Ländern bis zu 130, 140 Länder gehen kann. Wir wissen ganz genau, dass es gerade in den zentralen Fragen der Verrechnungspreise keinen Sinn macht, ohne die Inder oder ohne die Chinesen zu arbeiten.

Zu der ersten Frage bezüglich der Erfolgsaussichten: Ich glaube, das hängt davon ab, wie hoch man die Messlatte hängt. Wenn es nur ein Erfolg wäre, wenn wir im Juni eine Formel entwickeln, mit der wir das Besteuerungssubstrat zwischen den Ländern aufteilen können, dann wäre ich skeptisch. Nichtsdestotrotz, glaube ich, sind die Aussichten sehr gut. Warum? Erstens haben wir einen Konsens auf der G20 Ebene. Diese Dynamik ist nicht zu unterschätzen, das ist extrem wichtig, da haben wir ein Einsehen, dass etwas passieren muss. Und ich glaube in dem Katalog, den ich Ihnen bereits genannt habe, sind einige Elemente, die nach der momentanen Gesprächslage konkrete Möglichkeiten bieten, und an diesen werden wir weiterarbeiten. Es gibt auch ein kleineres Gremium, das jetzt versucht, die Anstrengungen zu koordinieren, weil manches auch Paketlösungen sind. Es gibt technische Arbeiten und dann die Umsetzung. Das ist auch ein politischer Prozess.

Es ist schön, wenn wir eine Lösung haben. Wenn die Lösung aber bedeutet, dass wir sie letztlich erst in 20 Jahren umgesetzt haben, weil wir 3 000 DBA neu verhandeln müssen, dann ist sie wahrscheinlich weniger erfolgreich. Deshalb denken wir jetzt auch in dieser Phase darüber nach, wenn wir einen inhaltlichen Konsens sehen, wie wir diesen Konsens aufnehmen und wie wir den umsetzen, so dass die Umsetzungsphase nicht 10 oder 15 Jahre in Anspruch nimmt. Deshalb suchen wir nicht nur die Bereiche, in den wir konkret etwas machen können – und wir sind da sehr weit auch einschließlich der Überlegungen zu Unitary Taxation und einer Verbesserung der Verrechnungspreise – sondern wir überlegen auch gleichzeitig, was wir wann wie umsetzen können, so dass konkrete Resultate in einem Zeitraum von zwei, drei Jahren erreicht werden.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Sieling für die Fraktion der SPD.

**Abg. Dr. Carsten Sieling (SPD):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Fragen möchte ich an Herrn Dr. Pross und an Tax Justice Network richten. Es ist völlig klar und eben auch diskutiert worden, dass eine gute Welt entstehen würde, wenn wir die internationalen Regelungen hätten und auch schnell internationale Regelungen hätten. Aber bis dahin gibt es einen gewissen Weg. Und da stellt sich mir die Frage, welche nationalen Handlungsmöglichkeiten aus Ihrer Sicht auch für Deutschland durchaus bestünden und was man jetzt schon anfassen könnte. Stichworte, die wir allein in dieser

Legislaturperiode hatten, sind ja Dinge wie Zinsschranke, Mantelkauf, Funktionsverlagerung u.a. Dazu würde mich Ihre Auffassung interessieren. Also welche Möglichkeiten Sie sehen und was schon im Vorlauf getan werden könnte.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Pross, hat das Wort.

**Sv Dr. Achim Pross (OECD):** Viele dieser Fragen sind Fragen des internationalen Besteuerungsrahmens, und wenn wir das Beispiel nehmen, was hier gerade diskutiert wurde, auch der digital economy und der Betriebsstätte. Das muss man sich konkret überlegen. Es kann nicht nur eine Regel geben für die Frage, wenn etwas nach Deutschland verkauft wird, sondern das gleiche gilt dann auch, wenn ein deutsches Unternehmen ins Ausland verkauft. Man muss sich immer gleichzeitig überlegen, was im inbound- und was im outbound-Fall passiert. Da muss man schon überlegen, ob man sich in diesen sehr zentralen Fragen, die immer Auswirkungen auch auf den anderen Staat haben und die möglicherweise zu Doppelbesteuerungen führen oder zu Ergebnissen, die nicht im Interesse Deutschlands sind, vorwagen sollte. Juni ist ja gar nicht so weit weg, so dass man mal schauen sollte, was im internationalen Rahmen erreicht werden kann, bzw. wo der Konsens ist.

Länder stehen im Wettbewerb. Der nationale Gesetzgeber ist sicherlich z. B. gefragt beim Thema der hybriden Gestaltungen. Wenn es hier eine Einigung gibt, ist das natürlich eine Frage, die umgesetzt werden muss, und da ist dann auch der Gesetzgeber gefragt. Dies muss aber in internationaler Abstimmung geschehen, z. B. in der genannten Frage des doppelten Zinsabzugs. Nicht, dass der französische Gesetzgeber und der deutsche Gesetzgeber gleichzeitig den Zinsabzug versagen, so dass es zu einer Doppelbesteuerung kommt. Ich würde momentan einen internationalen Dialog sehen, dem dann relativ zügig die nationale Umsetzung folgt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Für Tax Justice Network, Herr Henn.

**Sv Markus Henn (Tax Justice Network):** Zunächst einmal würden wir auf jeden Fall anregen, dass im Bereich der Steuerverwaltung und der Steuerhinterziehungsbekämpfung in Deutschland stark nachgerüstet werden muss. Das sind ja auch Forderungen, die von der Steuergewerkschaft und anderen immer wieder erhoben werden.

Diese Woche war im Stern ein großer Artikel zu den großen Prüfungsgesellschaften und ihrer Beratungstätigkeit, und da wurde auch wieder klar, dass die Waffenungleichheit zwischen den Möglichkeiten des Staates, Steuerhinterziehung zu bekämpfen, und den Möglichkeiten der Unternehmen, Steuergestaltung zu betreiben, immer größer wird und

dass man auf jeden Fall nachbessern muss, was das Personal und was die Konstruktion der deutschen Steuerverwaltung angeht. Das gilt z. B. auch im Bezug auf eine stärkere bundesweite Einheitlichkeit, damit sich die Bundesländer nicht gegenseitig auch noch im Bezug darauf Konkurrenz machen, wer schlechter prüft – das ist die Thematik des bundesinternen Steuerwettbewerbs.

Außerdem denken wir, dass Deutschland im Bereich Transparenz mehr machen könnte. In den USA gibt es deutlich mehr Transparenz. Frau Dr. Liebert hatte das vorhin auch schon angesprochen, dass in Bezug auf deutsche Unternehmen noch viele Informationen fehlen und dass einige Staaten diesbezüglich deutlich besser dastehen. Das wäre auch eine nationale Handlungsmöglichkeit, die unabhängig von den EU-Prozessen, die gerade laufen, aus unserer Sicht bestünde. Die USA haben im Übrigen auch eine deutlich bessere Aufarbeitung der Probleme, unabhängig davon, dass sie natürlich trotzdem auch ihre Lücken haben. Es gibt viele gute Berichte zu Steuerfragen von den US-Behörden, und wir würden uns wünschen, dass in Deutschland von staatlicher Seite mehr Expertise entwickelt wird.

Ein letzter Punkt, den ich ansprechen möchte, wäre das Thema „hybride Finanzinstrumente“. Die OECD hat in ihrem Bericht zu „Hybrid Mismatch Arrangements“, wo sie das Thema aufgegriffen hat, eine sehr schöne Übersicht zu verschiedenen nationalen Maßnahmen. Ich würde sagen, dass Deutschland nicht unbedingt immer mit vorne dabei ist, wenn es um die Unterbindungen von Steuerhinterziehungskonstruktionen geht. Da wäre die erste Aufforderung, sich das genau anzuschauen und dann zu sehen, wo man noch nachbessern kann. Konkrete Beispiele, das hat auch der Bundesrat vorgeschlagen, lägen im Bereich der Vermeidung von Qualifikationskonflikten also bei Eigenkapitalschulden und Ähnlichem oder auch bei Derivaten und bei der Sicherstellung einer Wegzugsbesteuerung<sup>4</sup>.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Bitte schön, Frau Dr. Liebert.

**Sve Dr. Nicola Liebert (Tax Justice Network):** Einen Punkt möchte ich gerne hinzufügen zu dem, was Herr Henn schon gesagt hat, nämlich die Frage der Zinsschranke. Das ist eine Maßnahme, die in Deutschland geschärft werden sollte. Schon, als die ursprüngliche Zinsschranke beschlossen wurde, kam sie ja nur in Form einer modifizierten Zinsschranke zum Tragen, bei der eine Freigrenze von 1 Millionen Euro festgesetzt wurde und wo die

---

<sup>4</sup> „Verpflichtung eines Steuerpflichtigen, bei einem Wegzug aus der Bundesrepublik Deutschland die stillen Reserven einer von ihm gehaltenen wesentlichen Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft aufzudecken und einer Schlussbesteuerung zu unterwerfen.“ Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/wegzugsbesteuerung.html>

Möglichkeit eingeräumt wurde, die Zinszahlungen in späteren Jahren teilweise noch geltend zu machen. Wir haben mal geschätzt, dass eine Kreditaufnahme von rund 20 Millionen Euro steuerfrei bleiben kann.

Außerdem öffnet eine Ausnahmeregelung bei der Zinsschranke, die wir für nicht nötig halten, der Steuergestaltung Tür und Tor: Unternehmen sind nämlich ausgenommen, die nachweisen können, dass das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital im Gesamtkonzern nicht günstiger ist als in der betreffenden deutschen Gesellschaft.

Es ist für weltweit operierende Konzerne ein Leichtes, ein entsprechendes Finanzierungsmodell aufzubauen. Für deutsche Steuerbeamte ist es doch ziemlich schwierig, das nach zu verfolgen. Überdies wurde die Zinsschranke ja im Zuge des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes dann noch weiter aufgeweicht. Die Freigrenze wurde auf 3 Millionen Euro erhöht, es gibt großzügige Regelungen zum Mantelkauf bzw. zur Nutzung von Verlusten in diesen Mantelgesellschaften. Also wir würden dafür plädieren, dass man die Zinsschranke wesentlich restriktiver anwendet und zur Verhinderung von Gewinnverschiebungen mit Hilfe von Zinsverschiebungen nutzt, so wie es ursprünglich einmal gedacht war.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Kudla von der Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige. Ich hätte eine Frage an die beiden Sachverständigen Prof. Baumhoff und an Frau Bomm, Vertreterin der Deutschen Bank. Ich finde, wir sollten uns noch einmal dem Unterschied zwischen aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung bzw. Steuerbetrug widmen. Ich denke das Problem ist ein bisschen, dass wir das hier vielleicht auch vermischen, denn es gibt ja einen deutlichen Unterschied. Die Europäische Kommission hat ja auch einen Aktionsplan vorgelegt zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Insofern meine konkrete Frage: „Welche Rolle spielt diese Abgrenzung?“ zuerst an Herrn Prof. Baumhoff in Ihrer Beratungstätigkeit und wenn Sie vielleicht auch noch einmal auf Beispiele wie das Thema Zinsschranke eingehen können. Und an Frau Bomm: Welche Rolle spielt das aus Sicht einer Großbank?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Baumhoff hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Hubertus Baumhoff (Kanzlei Flick Glocke Schaumburg):** Vielen Dank. Zur Abgrenzung von aggressiver Steuerplanung zur Steuerhinterziehung ist zu sagen, dass Steuerhinterziehung illegal ist und aggressive Steuerplanung legal. Alles, was wir hier sehen, auch im Fall Google, ist legal. Ob es legitim ist und was legitim ist, darüber kann

man sich unterhalten, aber es ist legal und keine Steuerhinterziehung.

Aggressive Steuermodelle zu beraten ist eine Sache, die unser Haus nicht macht. Es ist schon nicht ganz risikolos, wenn man so etwas veranstaltet, aber offenbar funktioniert es ja. Ich muss noch einmal betonen: Es ist legal und insofern kann man das eigentlich auch nicht über Instrumente zur Vermeidung von Steuerhinterziehung bekämpfen.

Was ihre Frage zur Zinsschranke angeht, kann ich die Ausführungen der Kollegin überhaupt nicht bestätigen. Ich bin in der Praxis oft mit der Betreuung international tätiger unternehmenssteuerlicher Betriebsprüfungen beschäftigt. Man muss sagen, dass durch die Einführung der Zinsschrankenregelung – die übrigens durch die Große Koalition geschaffen wurde, das war die Koch-Steinbrück-Kommission – erstmalig Ruhe in diese Finanzierungsdiskussion gekommen ist. Vorher galt § 8a KStG, der ist vom EuGH verworfen worden, davor hatten wir § 42 AO. Das hat 20 Jahre gedauert, bis hier Ruhe rein kam. Jetzt haben wir eine verlässliche Regelung. Führende Finanzbeamte aus einem süddeutschen Bundesland haben mir gesagt, dass das nach ihrer Einschätzung zu zusätzlichen Steuerbemessungsgrundlagen im Inland in der Größenordnung von 10 Milliarden Euro jährlich geführt hätte.

Die Zinsschranke ist im Übrigen auch ein Exportschlager, die Italiener haben das sofort übernommen, die Franzosen, so viel ich weiß, ebenso. Die Zinsschranke ist eine sehr klare und vernünftige Regelung, um die Finanzierungsgestaltung im internationalen Konzern auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen. Die Escape-Klausel spielt in der Praxis überhaupt keine Rolle. Ich habe bisher noch nie einen Fall gesehen, auch nicht in der Praxis der steuerlichen Betriebsprüfung, wo jemand mit dieser Escape-Klausel gearbeitet hat, weil diese viel zu kompliziert ist. Was die Freigrenze von 1 Mio. Euro angeht, so war sie dem Umstand geschuldet, dass man kleine und mittelständische Unternehmen verschonen wollte. Im Zuge der Finanzmarktkrise, als einige Sanierungsfälle auftraten und auch Unternehmen, die etwas fremdkapitallastig waren, in die Bredouille kamen, hat man großzügigerweise diese Grenze von einer Million auf drei Millionen Euro erhöht. Aber bei internationalen Konzernen spielen diese Größenordnungen überhaupt keine Rolle. Das ist nur den kleineren Unternehmen und dem Mittelstand geschuldet. Insofern kann ich das, was Sie zur Zinsschranke gesagt haben, aus der Praxis nicht bestätigen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Frau Bomm.

**Sve Brigitte Bomm (Deutsche Bank AG):** Zur aggressiven Steuerplanung im Unterschied zur Steuerhinterziehung, Herr Prof. Baumhoff, kann ich Ihnen nur zustimmen. Der Unterschied von aggressiver Steuerplanung ist, dass sie erst einmal legal ist. Ich würde

Ihnen einmal ein Beispiel geben: Wir haben als Bank bei der Bewertung unserer Produkte und interner Transaktionen sehr strenge Genehmigungsprozesse. Produkte laufen durch alle Fachabteilungen bei der Deutschen Bank, inklusive der Steuerabteilung. Wir haben für unsere internen Prozesse uns selber vorgeschrieben, dass wir keine aggressive Steuerplanung betreiben.

Ich gebe Ihnen mal einige Kriterien, die wir benutzen, um solche Transaktionen zu bewerten. Zunächst einmal müssen alle Transaktionen und Produkte natürlich die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Aggressiv oder nicht-aggressiv bedeutet auch, dass sie gegenüber dem Gesetzgeber vertretbar sein müssen, und wir müssen als Bank diese Produkte bzw. die steuerlichen Belange in der Öffentlichkeit vertreten können. Wir spielen bei diesen Dingen also kein Versteck oder halten etwas zurück. Ein ganz wichtiges Kriterium, das in dem OECD-Bericht oft erwähnt wird: Die Transaktionen müssen einen ökonomischen Hintergrund haben. Also eine rein steuerlich modifizierte Transaktion ist für uns eine aggressive Transaktion, die wir nicht genehmigen würden.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Abg. Kolbe für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Manfred Kolbe (CDU/CSU):** Es ist ja durchaus populär, wenn man die internationalen Konzerne der aggressiven Steuerplanung bezichtigt, und da mag ja auch etwas dran sein. Ich würde mal andere Sachverhalte aus dem Leben nehmen. Wenn ich als Arbeitnehmer zwei Stellenangebote habe, wirft es mir keiner vor, wenn ich das mit der höheren Bezahlung nehme. Oder wenn ich als Kapitalanleger 10 000 Euro anlegen will, wirft es mir auch keiner vor, wenn ich das Institut mit dem höheren Zinssatz wähle, ohne mir dann aggressive Zinsplanung vorhalten lassen zu müssen. In unserem Fall nutzen – provokativ formuliert – international agierende Konzerne unterschiedliche Rechtslagen aus, wenn sie sich im Rahmen der Legalität bewegen, die es in verschiedenen europäischen Ländern gibt. Darunter in Ländern, die sich sonst supereuropäisch geben. Luxemburg empfinde ich immer als besonderes Ärgernis. Das ist ein Land, von dem kaum ein anderes Land in Europa profitiert, das aber trotzdem meint, bestimmte niedrig besteuerte Lizenzgebühren usw. vereinnahmen zu müssen. Warum wird das nicht schärfer kritisiert? Das hätte ich gern die Kommission gefragt, welche aber nicht erschienen ist. Ich frage nun die OECD und ich frage auch Sie, Herr Prof. Baumhoff. Liegt da die Wurzel des Übels?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Pross hat das Wort.

**Sv Dr. Achim Pross (OECD):** Eine sehr interessante Frage, danke. Ich versuche, es relativ

knapp zu machen. Zur Frage der aggressiven Steuerplanung: Die aggressive Steuerplanung ist keine Steuerhinterziehung. Wir sind hier in einem anderen Bereich. Sie müssen vielleicht verstehen, dass die aggressive Steuerplanung als Terminologie im Englischen aggressive tax planning heißt, aber „aggressive“ im Englischen nicht notwendig so negativ besetzt ist, wie in der deutschen Übersetzung.

Wir reden also, wie Herr Prof. Baumhoff gesagt hat, von Sachen, die im Grenzbereich liegen. Vielleicht gilt das auch manchmal für einen § 42 AO, das weiß man nicht, das kann durchaus sein. Manche Gestaltungen gehen über die Legalität hinaus, andere sind ein intelligentes Ausnutzen der Schlupflöcher in der wenig vernetzten internationalen Steuerarchitektur. Einer der OECD-Berichte ist über bessere Transparenz, also wie man es der Finanzverwaltung besser ermöglicht, zielgerichtet und zeitgerecht Informationen über den Zustand der Steuerplanung in einzelnen Konzernen zu erhalten. Es gibt in verschiedenen anderen Ländern Konzepte der „Corporate Compliance“, es gibt Anzeigepflichten. Es bestehen also Möglichkeiten, um der Finanzverwaltung früher, schneller und zielgerichteter Informationen zur Verfügung zu stellen, möglicherweise auch verbunden mit der Schaffung von Rechtssicherheit auf der anderen Seite. Es existieren Modelle, die man sich durchaus überlegen sollte. Das ist der eine Aspekt der aggressiven Steuergestaltung.

Zu Ihrer zweiten Frage: Wie sieht es denn aus, wenn sie als Steuerpflichtiger ein Regime ausnutzen, das der Nachbarstaat anbietet? Es ist ja eigentlich der Nachbarstaat, der hier etwas tut. Das ist richtig. Es gibt schon seit Jahren einen steuerschädlichen Wettbewerb. Das betrifft die Frage der Präferenzregime, das ist einer der sechs zu Beginn genannten Druckpunkte. Sie können sich durchaus überlegen, ob möglicherweise bestimmte Durchleitungsgesellschaften – dazu brauchen sie häufig eine Holding – Indikator für ein möglicherweise schädliches Präferenzregime sind, das dann einem bestimmten Kriterienkatalog standhalten muss. Das schauen wir uns an. In dem Bericht, den wir im Januar vorgelegt haben, steht als letzte Aufgabe: [find] „solutions to counter harmful regimes more effectively, taking into account factors such as transparency and substance“, sich also den steuerschädlichen Wettbewerb noch einmal ganz genau und in diesem Rahmen insbesondere die Substanz und die Transparenz anzuschauen. Zur Transparenz in diesem Zusammenhang zählt auch die spontane Information. Das haben wir nicht vergessen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Prof. Baumhoff.

**Sv Prof. Dr. Hubertus Baumhoff (Kanzlei Flick Glocke Schaumburg):** Danke schön. Ich hatte schon eingangs versucht zu erläutern, dass es hier um eine Materie geht, die letztlich

Folge des internationalen Steuerwettbewerbs ist. Dieser internationale Steuerwettbewerb wird sehr hart geführt – übrigens auch hier in Europa. Insofern ist das, was sie gerade gesagt haben, richtig – insbesondere im Verhältnis zu Luxemburg. Dieser Steuerwettbewerb wird einerseits generell über die Steuersätze geführt. Das ist z. B. ein Thema in Irland mit einem Körperschaftsteuersatz von 12,5 Prozent. Der Wettbewerb wird aber auch – und das ist ein besonderes Ärgernis aus deutscher Sicht – über spezielle Steuervergünstigungen, über sog. IP<sup>5</sup>-Regimes oder Holding-Regimes geführt. Hier spielt die Bundesrepublik Deutschland nicht mit. Übrigens haben bisher alle Bundesregierungen abgelehnt, sich an diesem Konzert zu beteiligen, und sich gegenseitig zu unterbieten.

Zu den Kandidaten, die in Europa einmal von politischer Seite angesprochen werden müssten: Die Iren haben einen niedrigen Körperschaftsteuersatz von 12,5 Prozent, haben offenbar aber Finanzprobleme. Irland toleriert in großem Umfang eine Gewinnabsaugung mittels Lizenzgebühren und erhebt auf Zahlungen an Vergütungsschuldner außerhalb der EU auch keine Steuer. Holland toleriert substanzlose Lizenzdurchlaufgesellschaften, die als Unterlizenzgeber im Konzern auftreten und nur geringe Körperschaftsteuer bezahlen. Das kann durch Auskunft der niederländischen Finanzbehörden im Übrigen jeweils abgesichert werden. Außerdem erhebt Holland schon nach nationalem Recht keine Quellensteuer auf Lizenzgebühren, das heißt, Zahlungen in Oasen werden überhaupt nicht belastet. Das ist das größte Leck im holländischen Bereich und ist die Grundlage für diese sog. Dutch Sandwich-Konstruktionen mit der Weiterleitung von Gewinnen in echte Steueroasen. Luxemburg hat ein sog. IP-Regime eingeführt, wonach Lizenzgebühren im Sinne von Art. 12 OECD Musterabkommen zu 80 Prozent steuerfrei sind. Das heißt, der Steuersatz ist kleiner als 6 Prozent. Da kann die Bundesrepublik Deutschland gar nicht mithalten. Außerdem gibt es fragliche IP-Regimes in anderen europäischen Ländern wie Liechtenstein oder in der Schweiz. In Holland gibt es die sog. Innovation Box und die Briten fangen jetzt mit einer sog. Patent Box an.

Im Google-Fall ist es ja so, dass in Irland 2 000 Menschen beschäftigt werden, und dafür gewährt auf der anderen Seite Irland für diese Konstruktion Steuerfreiheit. Ob das nicht eine unzulässige Beihilfe ist? Das könnte man von EU-Seite fragen. Man könnte sagen: „Das dürft ihr gar nicht, weil es eine unzulässige Beihilfe ist.“ Was sie eben zu Unitary Taxation gesagt haben, hört sich gut an. Das ist eine sehr griffige Formel. In Europa ist es mit der GKKB<sup>6</sup> versucht worden. Das ist gescheitert, und sie sehen ja, wie „groß“ die europäische Solidarität schon jetzt ist. Wie wollen sie dann einen europäischen Gewinnkuchen unter diesen Ländern aufteilen, wenn das schon nicht funktioniert?

---

<sup>5</sup> IP = intellectual property

<sup>6</sup> GKKB = Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Wissing für die Fraktion der FDP.

**Abg. Dr. Volker Wissing (FDP):** Vielen Dank. Ich möchte direkt daran anknüpfen, denn es ist jetzt mehrfach angeklungen. Herr Prof. Baumhoff, Sie haben vorhin von Außenwirtschaftsförderung, beispielsweise in den USA, gesprochen und haben Beispiele interessanterweise auch vor dem Hintergrund des Beihilferechts beleuchtet. All diese Dinge führen ja zu Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft. Meine Frage an Sie ist, ob es vor diesem Hintergrund der richtige Lösungsansatz ist, in Deutschland die Schrauben noch enger zu drehen? Oder verstärken wir dadurch nicht auch noch die Wettbewerbsnachteile, die andere für unsere international tätigen Konzernen verursacht haben? Muss nicht die Lösung wirklich auf internationaler Ebene gefunden werden? Eine Frage an Sie, Herr Henn. Sie haben vorhin beiläufig gesagt, die Bundesregierung würde, wenn auf G20-Ebene versucht wird, solche Steuervermeidungsstrategien zu unterbinden, nicht immer auf der Seite derjenigen stehen, die diese Verhinderungsstrategie verfolgen. Das halte ich für einen ziemlich heftigen Vorwurf, so dass ich Sie doch bitten würde, das mit einzelnen Beispielen zu untermauern. Ich bitte Sie, ganz konkret zu benennen, an welchen Punkten Sie beobachtet haben, dass die Bundesregierung auf G20-Ebene das Schließen solcher Lücken in dem Besteuerungssystem nicht unterstützt hat.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Baumhoff hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Hubertus Baumhoff (Kanzlei Flick Glocke Schaumburg):** Herr Abg. Dr. Wissing, die Antwort zu Ihrer Frage, ob man in Deutschland die Steuerschraube enger ziehen muss, ist ganz klar: nein. Ich habe ja eben schon gesagt, dass sich Deutschland nie an diesem Steuerdumpingwettbewerb beteiligt hat. Sie bekommen in Deutschland keine verbindliche Auskunft für ein Steuersparmodell. Das ist in der Abgabenordnung so geregelt, und insofern ist in Deutschland auch die Praxis der steuerlichen Betriebsprüfung höchst effizient. Was in der letzten Woche im Stern zu lesen war, halte ich als Praktiker für grottenfalsch. Das entspricht nicht der Realität. In Deutschland werden die Betriebsprüfungen bei internationalen Konzernen knochenhart durchgeführt. Die Finanzverwaltung wird zunehmend aggressiver. Sie hat seit zehn Jahren ein zusätzliches „Waffenarsenal“ durch neue gesetzliche Regelungen, Durchführungsverordnungen oder die Funktionsverlagerungsbesteuerung etc. bekommen. In diesen letzten zehn Jahren hat eine Beweislastumkehr stattgefunden.

Und es ist auch nicht so, dass ein Betriebsprüfungsgefälle innerhalb von Deutschland existiert. Ganz im Gegenteil, das Bundeszentralamt führt solche Verrechnungspreisprüfungen von zentraler Stelle aus. Da sitzen Profis, die das Geschäft

beherrschen und sich sogar branchenbezogen genau auskennen. Insofern kann man nicht sagen, dass die Steuerschraube enger gezogen werden muss. Die vorige Bundesregierung hat dem ja auch durch eine Reduzierung des Körperschaftssteuersatzes von 25 auf 15 Prozent Rechnung getragen. Das war richtig so. Damit ist die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Wirtschaft gestiegen. Aber der Steuervollzug in Deutschland, der wird absolut konsequent, hart und aggressiv durchgeführt, was die Verrechnungspreisprüfung angeht. Wie gesagt, ich habe in der Praxis viel damit zu tun. Es gibt nach meiner Erfahrung drei Staaten auf der Welt, die am härtesten prüfen: die USA, Kanada und Deutschland.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Henn hat das Wort.

**Sv Markus Henn (Tax Justice Network):** Vielen Dank für die Frage oder diesen Vorwurf. Ich muss allerdings sagen, dass ich nicht genau weiß, worauf Sie sich beziehen. Vielleicht habe ich irgendetwas gesagt, was missverstanden wurde. Ich hatte vorhin nichts zu Herrn Dr. Schäuble oder jemandem von der Regierung in Bezug zur G20 gesagt. Ich hatte mich auf die EU bezogen und die Aufforderung gemacht, dass Deutschland eine progressive Rolle bei den Offenlegungspflichten spielen sollte. Mir ist nicht bekannt, dass Deutschland bremst, aber auch nicht, dass sie extreme Treiber sind, das voranzubringen. Insofern wäre da Spielraum, um sich an die Spitze zu setzen, was die Regierung gerade im Ministerrat tun kann. Also vielleicht müssen Sie noch mal konkretisieren, auf was Sie sich beziehen.

**Abg. Dr. Volker Wissing (FDP):** Ich hatte den Vorwurf heraus gehört, dass auf G20-Ebene die Bundesregierung die Strategie des Schließens der Lücken nicht unterstützen würde. Wenn Sie klarstellen, dass Sie das nicht gemeint haben, dann reicht mir das schon, denn ich habe so etwas auch noch nie beobachten können. Ganz im Gegenteil spielt die Bundesregierung da eine proaktive Rolle.

**Sv Markus Henn (Tax Justice Network):** Ich kann auch bestätigen, dass zumindest in letzter Zeit Herr Dr. Schäuble sehr proaktiv agiert und sich hinter die Initiativen gestellt hat. Da würde ich gar nicht widersprechen.

Ein Punkt, den ich vielleicht ergänzen kann, betrifft die Frage, was man in Deutschland tun kann. Wo Deutschland im internationalen Vergleich in meinen Augen keine progressive Rolle spielt, betrifft die Frage, wie man national Steueroasen im Allgemeinen bekämpft. Unser Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ist im internationalen Vergleich sehr schwach. Wenn man Frankreich, Brasilien oder die USA mit FATCA betrachtet, merkt man, dass die Aktivitäten dort weit über das hinausgehen, was Deutschland gerade tut. In diesem Bereich könnte man der deutschen Regierung schon einen Vorwurf machen. Aber auf G20-Ebene würde ich das nicht so sehen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Abg. Binding (Heidelberg) ist nächster Fragesteller für die Fraktion der SPD.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich wollte noch einmal zwei Fragen stellen, die eine an Herrn Dr. Pross zum Thema „Dimension“ und die andere an Prof. Dr. Baumhoff zum Thema „Zinsschranke“. Herr Dr. Pross, mich würde interessieren: Haben Sie eine Idee, wie groß die Steuerausfälle durch internationale Steuergestaltungen von Konzernen sind? Welche Methode liegt dieser Schätzung zugrunde? Daraus würde dann der volkswirtschaftliche Schaden folgen. Wenn die Dimension, über die wir nachdenken, vernachlässigbar ist, müssen wir gar nicht viel unternehmen. Wenn die Dimension hingegen groß ist, dann ist erklärbar, warum sich jetzt alle darum kümmern – Schäuble, die OECD und wir natürlich. Das war die eine Frage.

Die andere Frage betrifft noch einmal die Zinsschranke. Wir hatten damals eine Regelung zur Zinsschranke vorgesehen, die auf dem EBIT beruhte, aber keine Escape-Klausel enthielt. Diesbezüglich haben wir mit dem BITKOM<sup>7</sup>, dem BTI<sup>8</sup>, der ASU<sup>9</sup>, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und mit der BASF korrespondiert. Sie alle haben gesagt, „Wenn Ihr nicht statt des EBIT den EBITDA zugrundelegt, ist die Zinsschranke für uns nicht akzeptabel. Ohne Escape-Klausel werden viele Unternehmen insolvent werden.“ Wir sind dadurch zurückgeschreckt und auf die Forderungen nach Zugrundelegung des EBITDA und der Gewährung einer Escape-Klausel eingegangen.

Wie sensibel die Unternehmen reagieren, merken wir ja auch. Nehmen wir die Deutsche Bank: Wir haben gehört, dass von 2000 Töchtern eine ihren Sitz in Norderfriedrichskoog hatte. Es müsste erklärt werden, inwiefern es ein betriebswirtschaftliches und kein steuerliches Interesse für die Deutsche Bank gab, eine Tochter in Norderfriedrichskoog zu haben. Ich spreche natürlich von einer Zeit, in der wir dort einen Hebesatz von Null hatten.

Ich erzähle noch etwas, damit sie merken, warum ich so kompliziert frage. Ich war in Berlin auf einer Steuerfachabteilungsleiterkonferenz eines Unternehmens, zu der der Finanzvorstand 120 Leute aus etwa 100 Ländern eingeladen hatte, die Überlegungen zu

---

<sup>7</sup> Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

<sup>8</sup> BTI Befestigungstechnik GmbH & Co. KG.

<sup>9</sup> Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer.

internationaler Steuergestaltung angestellt haben. Als Finanzvorstand dieses Unternehmens würde ich auch nach Möglichkeiten internationaler Steuergestaltung suchen. Jetzt komme ich zu meiner schwierigen Frage: Wir wollen durch die Zinsschranke Zinsgestaltungen durch Finanzierungsgesellschaften im Ausland vermeiden. Wenn wir das machen, dann berührt das die vier Grundfreiheiten: Annex-Freiheit, Niederlassungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit und die Freiheit der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäfte. Das bedeutet, dass ich den grenzüberschreitenden Fall und den Inlandsfall gleich behandeln muss. Wenn ich die Absetzbarkeit einer Zinszahlung an eine Tochter im Ausland begrenze, muss das auch für Zinszahlungen an Töchter im Inland gelten, z. B. bei den Sparkassen. Um diesem Problem zu begegnen, wurde die Zinsschranke abgemildert. Das kann man aber nicht dauernd machen! Man kann gar nicht so oft die Steuern senken, wie man kleine Fehler macht, die man ausgleichen will.

Wie würden Sie uns helfen, wenn wir die Idee der Zinsschranke verfolgen wollen und gleichzeitig an den Widerspruch mit den vier Grundfreiheiten und dem inländischen Fall stoßen? Wie würden Sie das vor dem Hintergrund der von mir angesprochenen Berücksichtigung einer Escape-Klausel und der Zugrundelegung des EBITDA aufgrund der Forderungen aus der Wirtschaft bei der Ausgestaltung der Zinsschranke lösen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Pross.

**Sv Dr. Achim Pross (OECD):** Wir haben Schwierigkeiten, die Frage nach der Größe der Zahl zu beantworten. Ich kann es aber versuchen und Ihnen einen Überblick verschaffen. Sie haben natürlich – das ist auch im Annex enthalten – verschiedene Studien, die sich daran orientieren, wie Konzernbilanz und Steuerquoten aussehen und was für Vergleiche man dort ziehen kann. Häufig kommen diese einzelnen Studien aber zu unterschiedlichen Ergebnissen. Warum? Zum einen wegen der Unterschiede zwischen Konzernbilanz und Steuerbilanz. Die einen berücksichtigen Verlustvorträge, die anderen nicht. Die anderen stützen sich auf gezahlte und nicht auf latente Steuern. Die einen betrachten einen kurzen, die anderen einen längeren Zeitraum. Je nachdem, können sie nachweisen, dass die effektiven Steuersätze der amerikanischen Gesellschaften niedriger sind oder auch höher als die der deutschen. Da haben sie einen gewissen Spielraum. Wir benötigen besseres Datenmaterial und streben auch danach. Das ist vielleicht ein Aspekt.

Der andere, ebenfalls relevante Aspekt ist, dass viele Informationen sich auf die USA beziehen – nicht notwendigerweise, weil dort mehr geschieht, sondern weil dort mehr

Informationen zur Verfügung stehen. Wir haben Vergleichspaare, die uns Hinweise auf das Auseinanderfallen zwischen dem Ort der wirtschaftlichen Aktivität und dem Ort der steuerlichen Gewinnerfassung geben. Anschaulich ist – das befindet sich auch im Annex – wieder ein Beispiel aus Amerika, das für die Tätigkeiten der ausländischen Tochtergesellschaften zeigt, welches die zehn Länder sind, in denen die meisten Gewinne verbucht werden, und welches die zehn Länder sind, in denen die meisten wirtschaftlichen Aktivitäten stattfinden. Diese können sie nach Angestellten, Fabriken oder irgendeinem anderen Wertschöpfungsfaktor ermitteln. Es ist interessant, dass die zehn Namen auf diesen Listen nie die gleichen sind. Sie sehen also in diesem Fall, dass es ein klares Auseinanderfallen gibt. Herr Prof. Baumhoff hat schon erwähnt, wie viel Geld dort offshore sitzt: 1,7 Billionen Dollar.

Ein anderer Aspekt ist der des Foreign Direct Investment. Wie kommt es – wenn sie sich die Zahlen im Bericht anschauen –, dass manche kleine Insel der größte bis drittgrößte Investor in China ist, manchmal genauso groß wie Deutschland? Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass das ein sehr großdimensioniertes Problem ist. Es ist auch wichtig nicht nur die Frage zu stellen: „Macht da jemand etwas, was er nicht tun soll?“. Wir sehen auch die weiterführende Frage: „Sind wir an einen Punkt gekommen, an dem das System so, wie es ist, das zulässt?“. Wir müssen das System überdenken, was jetzt auch geschieht. Bei den Betriebsstätten zum Beispiel stellen wir die Frage, ob die Definition noch zeitgemäß ist. Viele dieser Gestaltungen sind systemimmanent.

Einen letzten Aspekt würde ich noch hinzufügen: Selbst, wenn sie hier jedes einzelne Komma der steuerrechtlichen Dogmatik und der Rechtsordnung erfüllen, müssen sie am Ende nach hinten treten und in der Lage sein, dem Bürger das Ergebnis erklären zu können. Wenn sie da manche dieser Beispiele sehen, ist man auch in der Verantwortung, nicht nur für das Substrat der Körperschaftssteuer, sondern auch für das gesellschaftliche Prinzip der Steuerehrlichkeit. Dazu müssen wir alle beitragen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Prof. Baumhoff hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Hubertus Baumhoff (Kanzlei Flick Glocke Schaumburg):** Zur Zinsschranke: Das Thema „Zinsschranke“ ist ja eigentlich ein Thema der Gesellschafterfremdfinanzierung und hat eine lange Historie. Sie haben vorhin die vier EU-Grundfreiheiten angesprochen. Die Vorgängerregelung, der § 8a KStG a.F., ist daran gescheitert, weswegen etwas Neues entwickelt werden musste. Die Regelung basiert ja nun nicht auf dem EBIT, sondern auf dem

EBITDA. Das ist auch richtig, weil wir damit eine größere Bemessungsgrundlage haben, da auch die Abschreibungen mit einbezogen und daher Investitionen nicht behindert werden. Das heißt, es wird niemand bestraft, wenn er Investitionen im Inland tätigt, weil die Abschreibungen herausgerechnet werden.

Sie haben natürlich Recht, dass wir aufgrund der EU-Verträge die Inlandsfälle genauso behandeln müssen wie die Auslandsfälle. Just aus diesem Grunde hat man für die kleineren und mittelständischen Unternehmen die Freigrenze eingeführt. Der Inlandsfall interessiert den Fiskus ja eigentlich nicht so sehr. Wenn ein Handwerker einen Kredit bei der Sparkasse aufgenommen hat und die Zinsen als Betriebsausgaben abzieht, dann muss die Sparkasse die Zinseinnahmen versteuern. Das ist letztlich per saldo in Ordnung. Das Problem entsteht erst, wenn die Zinsen ins Ausland fließen und dort der Besteuerung, vielleicht sogar einer niedrigeren Besteuerung unterliegen. Dieses Modell ist aber deswegen so erfolgreich, weil es auch internationale Konzerne animiert, wenn sie möglichst viele Zinsen ins Ausland zahlen wollen, einen möglichst hohen Gewinn im Inland zu schaffen. Sonst greift die Schranke. Hier wurde eine Interessenskongruenz zwischen Fiskus und Unternehmen geschaffen. Insofern verstehe ich auch nicht, warum die Zinsschranke wieder diskutiert werden soll. Warum kann man denn nicht eine Lösung beibehalten, die sich wirklich in der Praxis bewährt hat, worum uns andere Länder beneiden und die sie akzeptieren und adaptieren? Danke schön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Abg. Dr. Middelberg hat das Wort für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU):** Meine Frage hat sich aufgrund der begeisterten Äußerung des Kollegen Binding schon fast erledigt. Wir haben jetzt mehrere Dinge miteinander vermischt – die Themen Zinsschranke, Verlustnutzung, Funktionsverlagerung und andere Dinge. Herr Dr. Pross, können Sie dieses Thema vielleicht noch einmal verdeutlichen? Worin bestehen die Probleme von Gewinnverlagerung und Steuerveranlagungsverlagerung als neueres Phänomen, insbesondere auch durch den E-Commerce? Können Sie einordnen, ob das an Steuergestaltungsmöglichkeiten liegt, und welche Größenordnung diese neuen Formen von Geschäften haben – z.B. bei Google und amazon?

Die andere Frage möchte ich an Prof. Dr. Baumhoff richten. Es geht mir um die Mehrwertsteuer. Wir haben eine Stellungnahme von Starbucks bekommen, die sinngemäß

geschrieben haben: „Mit den Ertragsgewinnen ist das etwas anders, als Ihr euch vorstellt, aber dafür macht Ihr ja tolle Mehrwertsteuererträge.“ Das ist sicherlich beim Kaffee an den Endkunden der Fall, aber viele der Geschäfte – gerade die Werbeeinblendungen bei Google zum Beispiel – sind ja B2B-Veranstaltungen. Das heißt, dass wahrscheinlich eine Vorsteuer abgezogen werden könnte. Vielleicht können Sie erläutern, inwieweit die Mehrwertsteuer quasi kompensatorisch noch in die Betrachtung, was das verbleibende Steuersubstrat angeht, einbezogen werden kann?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Pross, Sie haben das Wort.

**Sv Dr. Achim Pross (OECD):** Danke, für die Frage. Die Größenordnung, konkrete Zahlen auf Deutschland bezogen, wie groß das Volumen des Internetdirektgeschäftes in Deutschland ist, habe ich nicht. Ich nehme an, einzelne OECD-Mitgliedstaaten sind dabei zu überlegen – und zwar in beide Richtungen – wie viel rein- und wie viel rausgeht. Eine konkrete Zahl habe ich nicht, da das Internet oder die Digital Economy kein separates Segment mehr ist, sondern Einzug in das Business Modell eines jeden Konzerns gefunden hat. Es gibt in vielen Geschäftsmodellen auch einen Kanal über das Internet. Welchen Anteil das insgesamt ausmacht, kann ich nicht mit Zahlen belegen.

Wenn Sie diese Kanäle schaffen, entfaltet das eine Sogwirkung. Es ist die Frage, wie man diese Sogwirkung unterbinden kann. Man muss das sicherlich ganzheitlich, beim Export wie auch beim Import, tun. Das darf aber nicht dazu führen, dass jede Veräußerung über das Internet in der Zukunft in jedem Land, in dem der Verkauf ist, zu einer Betriebsstätte führt und damit zur Anmeldepflicht etc. Das muss sowohl für die Finanzverwaltungen als auch für die Unternehmen machbar bleiben. Das muss man klar durchdenken. Es spielt auch eine Rolle, wie man die Steuern jenseits der Einkommensteuer – wie die Umsatzsteuer – berücksichtigt.

Dann gibt es Fragen, mit denen wir uns gerade erst beschäftigen: Was ist denn konkret die Wertschöpfung? Wir haben unterschiedliche Internet-Unternehmen. Es gibt den relativ einfachen Verkauf. Der Kühlschrank wurde erwähnt, der geliefert wird. Das ist etwas anderes, als wenn sie Ihr Wertschöpfungsmodell möglicherweise darauf aufbauen, dass sie Informationen über einen speziellen Kunden haben und sie dessen Verkaufsverhalten monetarisieren. Da fragt man sich: Wo findet das statt? Wie wird das verlagert? Was ist die eigentliche Wertschöpfung? Besteht die nicht vielleicht viel mehr in der Erzeugung des Programms? Wo wurde das Programm entwickelt? Das geschieht möglicherweise gar nicht

im Land des Verkaufs, sondern woanders. Es ist sehr wichtig, dass man durchdringt, wie man das macht und wie man so etwas abschöpfen kann bzw. was die Wertschöpfung ist. Man kann nicht alles, weil es digital ist, über einen Kamm scheren.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Prof. Dr. Baumhoff.

**Sv Prof. Dr. Hubertus Baumhoff (Kanzlei Flick Glocke Schaumburg):** Herr Abg. Dr. Middelberg, zur Ihrer Frage nach der Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer: Wir müssen in der Tat differenzieren. Wenn wir – wie beim Beispiel amazon – über sogenannte Direktgeschäfte reden, wo der Verkäufer zwar in Luxemburg oder den Niederlanden sitzt, aber ein Buch, ein Kühlschrank oder ein Fahrrad im Inland an den Endverbraucher, an den Konsumenten, ausgeliefert wird, dann wird diese Lieferung selbstverständlich ganz normal mit einer Umsatzsteuer belastet. Dem deutschen Fiskus bleiben diese 19 Prozent, das ist Fakt. Anders sieht die Sache aus, wenn ein Werbekunde – BMW, Opel oder Volkswagen – im Google-System Reklame machen will und mit Google einen Vertrag abschließt. Es gibt einen Dienstleister in Hamburg, der das für Google übernimmt. Für diese Werbeleistung wird selbstverständlich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Das Unternehmen, was dort werben lässt, kann diese Umsatzsteuer aber wieder als Vorsteuer abziehen, so dass per saldo für den deutschen Fiskus nichts dabei herauskommt. Beim Direktgeschäft trägt der inländische Endkonsument die Umsatzsteuer. Bei dem geschilderten Google-Fall bleibt hingegen nichts übrig. Danke schön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Herr Abg. Dr. Troost hat das Wort für die Fraktion DIE LINKE.

**Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.):** Danke schön. Meine erste Frage geht an das Netzwerk Steuergerechtigkeit zur Frage der GKKB, also der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage. Glauben Sie, dass es wirklich zu einer Verhinderung von Steuergestaltung kommen kann, wenn man das einführt? Wie kann man der Gefahr begegnen, dass das Steueraufkommen insgesamt sinkt, weil grenzüberschreitende Verlustverrechnungen entsprechend mit einfließen?

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Pross. Wir haben über die Frage der Zinsschranke gesprochen. Heute Morgen in der nichtöffentlichen Finanzausschusssitzung kam auch schon die Idee auf, ob man nicht so etwas wie eine Lizenzgebührenschränke einführen müsste. Wir haben bei der Frage der Steuergestaltung auch über Lizenzgebühren gesprochen. Würden Sie

so eine Idee für völlig verrückt halten, oder kann man das möglicherweise weiterverfolgen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Für Tax Justice Network, Frau Dr. Liebert.

**Sve Dr. Nicola Liebert (Tax Justice Network):** Vielen Dank. Die Frage, ob die GKKB eine Steuergestaltung verhindern kann, möchte ich vorab mit einem „Ja, zu großen Teilen“ beantworten. Es gibt aber große Probleme.

Ich möchte kurz etwas vorausschicken, was sich aus dem zuletzt Gesagten ergibt. Zum Beispiel zu der Frage, ob die Standpauken gegenüber multinationalen Unternehmen, die aggressive Steuergestaltung vornehmen, gerechtfertigt sind: Nein, das haben wir auch nie behauptet. Ich glaube, das ist auch der falsche Ansatz. Aggressive Steuergestaltungsmethoden resultieren aus dem weltweiten Wettbewerbsumfeld. Standpauken gegen Unternehmen können nicht die Lösung sein. Entscheidend ist die Schaffung eines internationalen „level playing fields“, in dem auch deutsche Unternehmen – sowohl multinational agierende als auch die Mittelständler, von denen heute noch relativ wenig die Rede war – ihre Chancen haben.

Nur als Fußnote: Wir reden von den multinationalen Unternehmen, die die aggressiven Steuergestaltungsmethoden nutzen können. Denen machen wir Vorwürfe. Darüber wird aber vergessen, dass viele kleinere, mittelständische Unternehmen diese Möglichkeiten nicht nutzen können. Das ist nicht ganz großartig, dass die so brav sind, sondern das ist ein Problem für sie, da sie ihre Kosten nicht entsprechend minimieren können. Es ist ausgesprochen schade, dass der Vertreter der EU-Kommission heute nicht da ist, da man die Frage auf EU-Ebene diskutieren muss, warum gegen Steuerdumpingmethoden nach der Art von Irland, den Niederlanden oder Luxemburg auf EU-Ebene nicht mehr unternommen wird. Es wurde diese feinsinnige Unterscheidung zwischen fairem und unfairem Steuerwettbewerb getroffen, was zur Folge hatte, dass Irland seine Körperschaftsteuersätze auf einheitlich 12,5 Prozent senkte. Das war dann auf einmal fair und lobenswert. Ich glaube, auf EU-Ebene muss viel passieren. Ich glaube auch, dass Deutschland – als eines der größeren EU-Mitglieder – mehr Druck machen sollte.

Wir glauben, dass die GKKB ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines solchen level playing fields für mehr Steuerfairness ist. Anders als Herr Prof. Dr. Baumhoff gesagt hat, glaube ich nicht, dass sie schon gescheitert ist. Ich glaube aber, dass der Richtlinienentwurf, den die Kommission im März 2011 vorgelegt hat, so nicht durchkommen wird und so keine Chance

hat. Das heißt aber nicht, dass er nicht verändert werden kann. Länder wie Irland sind dagegen, weil ihr Steuerdumpingmodell damit ad absurdum geführt würde. Länder wie Deutschland sind dagegen, weil dadurch die Steuereinnahmen sinken würden.

Damit bin ich beim zweiten Teil der Frage. Die Hauptprobleme sind meines Erachtens zwei. Erstens, die Freiwilligkeit, die der Entwurf vorsieht: Es ist klar, dass die Unternehmen, die sich von der GKKB Vorteile versprechen, sie nutzen werden und die anderen nicht – immer so, wie es für das Unternehmen am kostengünstigsten und für den Fiskus am nachteiligsten wäre. Vor allem die international tätigen Unternehmen werden die GKKB nutzen, weil sie so die grenzüberschreitende Verlustverrechnung nutzen können. Dazu komme ich gleich näher. Die finanziellen Folgen dieser Freiwilligkeit hat das Oxford Centre for Business Taxation so eingeschätzt: Unter der freiwilligen, also optionalen GKKB dürften die Steuereinnahmen im europäischen Durchschnitt um 2,5 Prozent sinken. Für Deutschland werden die Rückgänge im Durchschnitt deutlich höher eingeschätzt. Umgekehrt dürften die Steuereinnahmen bei einer verpflichtenden Einführung sogar um 2 Prozent steigen. Davon dürften vor allem die relativen Hochsteuerländer – darunter eben auch Deutschland – profitieren, in denen viel Produktion und viel Wertschöpfung stattfindet.

Jetzt noch einmal zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung: Das Problem ist klar. Wenn man eine Konsolidierung der Gewinne hat, hat man auch eine Konsolidierung der Verluste auf europäischer Ebene. Die grenzüberschreitende Verlustverrechnung dürfte laut Kommission Steuereinsparungen von 1,3 Milliarden Euro im Jahr einbringen. Die Bemessungsgrundlage von nichtfinanziellen Unternehmen, von denen etwa die Hälfte von der GKKB profitieren würde und die deswegen wahrscheinlich dafür optieren dürften, dürfte – auch wieder nach Schätzung der Kommission – im Schnitt um drei Prozent sinken. Das heißt, so wie der Richtlinienentwurf ist, wäre die GKKB eine Art Steuergeschenk an Unternehmen und ein großer Nachteil für die europäischen Länder, insbesondere für Deutschland. Was wir deswegen fordern, ist eine vernünftige GKKB. Eine GKKB, die erstens nicht freiwillig ist und eine, in der die Verluste, also die Steuermindereinnahmen, durch die grenzüberschreitende Verlustverrechnung eingeschränkt werden. Z. B. indem die Verlustverrechnung insgesamt etwas reduziert wird, etwa durch Beschränkungen bei Verlustvorträgen, die Abschaffung von Verlustrückträgen und Beschränkungen bei Mantelverkäufen. Da kann man sich sicherlich vieles ausdenken. Das Hauptargument ist aber: Die GKKB beinhaltet die Chance, dass die Gewinnverschiebung – ein großer Teil des Steuerwettbewerbs findet ja um die verschobenen Gewinne statt –, und die Steuergestaltung beendet werden und dass dadurch die einzelnen Mitgliedstaaten der EU eine Möglichkeit

erhalten, diejenigen Steuersätze zu wählen, die für ihre speziellen sozialen, finanziellen und fiskalischen Bedürfnisse wichtig sind. Das würde zum Beispiel heißen, dass man die zahlreichen Steuerreformen seit der Jahrtausendwende rückgängig machen könnte, weil man sich aus diesem Steuerwettbewerb ein Stück weit rausziehen kann.

Es gibt ein Problem, das als letztes eingeworfen werden wird. Wenn die Steuersätze wieder erhöht werden, wenn wir eine Unitary Taxation haben, ist ja der Anreiz umso höher, nicht die Gewinne zu verschieben – das macht ja dann keinen Sinn mehr –, sondern gleich die ganze Produktion. Die Gefahr gibt es natürlich. Wir halten sie für nicht so extrem groß, weil Befragungen von Unternehmen ergeben haben, dass Steuersätze nur eine sehr kleine Entscheidungsgröße sind, wenn es um Direktinvestitionen oder um Standorte geht. Relevant sind vielmehr Löhne, Qualifikationen, Märkte, Rechtssysteme etc. Nichtsdestotrotz halten wir es aber für sinnvoll, eine GKKB – zumindest auf europäischer Ebene – auch mit Mindeststeuersätzen zu ergänzen. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Pross. Sie haben das Wort.

**Sv Dr. Achim Pross (OECD):** Zur Lizenzgebühr: Wir beschäftigen uns in Rahmen des Projektes „Base Erosion and Profit Shifting“ mit der doppelten Nichtbesteuerung bzw. mit niedriger Besteuerung. Bezüglich der Frage der Lizenzgebühr schauen wir uns an, wo etwas gezahlt und abgezogen wird und wo das Gezahlte bzw. Abgezogene ankommt und dort entweder gar nicht oder nur niedrig besteuert wird. Dabei ist die erste Überlegung – bevor man überhaupt zur Frage einer Lizenzschranke kommt –, ob die Gesellschaft, die niedrig besteuert ist und behauptet, sie wäre berechtigt diese Einkünfte zu erhalten, tatsächlich dazu berechtigt ist. Sie wissen vielleicht, dass wir ein Papier zur Besteuerung von immateriellen Wirtschaftsgütern vorgelegt haben. Darin wird auch die Frage gestellt, ob ein Mindestmaß an Substanz innerhalb einer Gesellschaft notwendig sein müsste, damit sie überhaupt abzugsfähige Lizenzgebühren empfangen kann und sie unter Verrechnungspreisgesichtspunkten überhaupt die Berechtigung hat, dass der Gewinn aus dem immateriellen Wirtschaftsgut dieser Gesellschaft zugeordnet wird. Das wäre sozusagen die erste Frage, die wir uns im Rahmen der Verrechnungspreise stellen würden.

Die zweite Frage – wenn die erste zu bejahen wäre – ist: Haben wir es hier mit einem Präferenzregime zu tun? Dann muss geprüft werden, ob das Regime überhaupt dem Katalog notwendiger Kriterien entspricht und zulässig ist. Das war die zweite Überlegung.

Die dritte Überlegung wäre die Frage, ob ein Abkommensmissbrauch vorliegt. Ist das eine Durchleitungssituation? Geht der Geldstrom in Wirklichkeit vorne rein und hinten wieder raus? Greift vielleicht gar keine DBA-Berechtigung? Könnte hier wieder die nationale Quellenbesteuerung effektiv angewendet werden?

Ich glaube, man könnte in diesem Bereich auch über eine Schranke nachdenken. Es ist aber ein Katalog an Überlegungen, die angewendet werden müssen, mit dem Ziel, dass der Quellenstaat nur dann das Besteuerungsrecht aufgibt, wenn er auch Recht hatte mit der Annahme, dass der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht ausübt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. die nächste und letzte Frage hat Herr Abg. Dr. Schick für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN):** Ich habe zwei Fragen an Frau Bomm: Ich habe die Abgrenzung zwischen dem, was aggressiv und was nicht aggressiv ist, nicht verstanden. Sie sagten, dass das etwas ist, was man dem Gesetzgeber, dem Fiskus, dem Steuerzahler erklären kann. Vielleicht wäre es in der Tat hilfreich, wenn Sie das noch einmal erklären könnten. Darauf aufbauend: Wenn dem so ist, was spricht eigentlich gegen ein Country-by-Country Reporting, das wir national festlegen? Was spricht eigentlich dagegen, dass, wenn das alles erklärbar ist, Sie von sich aus als Unternehmen die Aufteilung der Steuerlasten auf die einzelnen Jurisdiktionen unabhängig von der Gesetzgebung offen legen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Frau Bomm.

**Sve Brigitte Bomm (Deutsche Bank AG):** Danke schön. Zur aggressiven Steuerplanung: Das sind ja interne Guidelines, die wir uns vorgeschrieben haben. Natürlich ist der Begriff „aggressive Steuerplanung“ kein einfacher. Wir haben ja auch in der Diskussion heute festgestellt, dass das durchaus legal ist, man sich als Unternehmen aber auch überlegen muss, was man tut und wie man strukturiert. Wir sind heute in einem Umfeld, in dem oft darüber gesprochen wird, dass aggressive Steuerplanung zwar legal, aber nicht legitim ist. Was wir damit meinen: In unseren internen Guidelines müssen wir uns sicher sein. Wir können natürlich auch mit den Finanzbehörden diskutieren. Es muss nicht sein, dass wir miteinander übereinstimmen. Wir schrecken aber nicht davor zurück, unsere Position zu vertreten und auch die Transaktionen mit den Finanzbehörden durchzusprechen oder die Transaktionen – je nachdem, in welchem Land wir sind – offen zu legen.

Es gibt bereits sehr viele Offenlegungspflichten in den USA und auch im Vereinigten Königreich, wo Transaktionen und Verrechnungspreise voll offengelegt werden. In den USA werden auch schon solche Transaktionen offen gelegt, für die wir in der IFRS-Bilanz Rückstellungen für steuerliche Risiken bilden. Das sind Transaktionen, bei denen wir sagen, dass eine Offenlegung für uns durchaus machbar ist.

Zum Country-by-Country Reporting: Die IFRS-Vorschriften sehen es im Moment nicht vor, in den Finanzberichten Country-by-Country offen zu legen. Es wäre für uns mit einem erheblichen Ermittlungsaufwand verbunden, diese Daten tatsächlich offen zu legen. Wir sind in 72 Standorten in der Welt vertreten. Die Erfassung in unserem Konzern ist im Moment nicht länderspezifisch. Ich könnte Ihnen nicht so einfach Zahlen vorlegen. Meines Erachtens macht das auch keinen Sinn. Sie sehen, wie kompliziert Finanzberichte sind, wie kompliziert es ist, eine Konzernsteuerquote im Unternehmen zu verstehen. Wir haben ausführliche Veröffentlichungen in unserem Finanzbericht zur Steuerposition. Für einen ungeübten Leser ist das schwer verständlich. Die Steuerquote fluktuiert von Monat zu Monat, von Quartal zu Quartal, von Jahr zu Jahr. Ich stelle mir jetzt vor, dass es in unserem Bericht eine Tabelle mit Vorsteuerergebnissen aus 72 Ländern und dem Steueraufwand gibt, die immer mal wieder fluktuieren und eigentlich nur im Gesamtbild Sinn machen.

Darüber hinaus glaube ich auch nicht, dass der Finanzbericht der richtige Ort ist, um gegenüber den Steuerbehörden Offenlegungspflichten zu erfüllen. Wenn man über Offenlegungspflichten nachdenkt, muss man das im Verhältnis zu den Finanzbehörden und nach den steuerlichen Gesetzen tun. Ich denke, es wäre eher verwirrend, so etwas im Finanzbericht offen zu legen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Wir sind am Ende der Zeit angekommen. Ich danke allen Gästen, die heute bei uns waren und die mit uns diskutiert haben, und schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16.02 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

**Vorsitzende**